

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold
Gegen persönlichen Empfang
Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG
Herrn Meyer
Brinkstraße 25

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

27245 Kirchdorf

Ihr Zeichen, Ihre Schreiben vom
10.08.2020-01.11.2021

Mein Zeichen
Siehe unten

Datum
03.04.2023

Fachgebiet
**680 Immissionsschutz,
Umweltrecht und
Controlling**
Beate Klüter
Zimmer 661
fon 05231 62-6611
fax 05231 63011-4321
b.klueter@
kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf die Genehmigungsanträge vom 10.08.2020 für die LG-95 und LG-96, vom 25.11.2020 für die LG-99, LG100, LG-101 und LG-102 sowie mit Antrag vom 02.11.2021 für die LG-103 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen (zuletzt vom 17.01.2023), wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA), an nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Stadt Lügde, erteilt.

1. Standort der Windenergieanlagen

LG-95

Aktenzeichen: 766.0044/19/1.6.2
Stad/Gemeinde: Lügde
Gemarkung: Lügde
Flur / Flurstück: 18 / 159
east (UTM): 32517550
north (UTM): 5753348



IHRE BEHÖRDENUMMER

So finden Sie uns

Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline
05261 6673950

LG-96

Aktenzeichen: 766.0045/19/1.6.2
Stad/Gemeinde: Lügde
Gemarkung: Lügde
Flur / Flurstück: 18 / 57
east (UTM): 32517643,1
north (UTM): 5752907,9

LG-99

Aktenzeichen: 766.0035/20/1.6.2
Stad/Gemeinde: Lügde
Gemarkung: Lügde
Flur / Flurstück: 20 / 44/1
east (UTM): 32517077,0
north (UTM): 5753177,6

LG-100

Aktenzeichen: 766.0036/20/1.6.2
Stad/Gemeinde: Lügde
Gemarkung: Lügde
Flur / Flurstück: 20 / 154/76
east (UTM): 32516788,2
north (UTM): 5753409,8

LG-101

Aktenzeichen: 766.0037/20/1.6.2
Stad/Gemeinde: Lügde
Gemarkung: Lügde
Flur / Flurstück: 18 / 153

east (UTM): 32517851,3
north (UTM): 5753603,9

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

LG-102

Aktenzeichen: 766.0038/20/1.6.2
Stad/Gemeinde: Lügde
Gemarkung: Sabbenhausen
Flur / Flurstück: 9 / 18
east (UTM): 32518042,0
north (UTM): 5752989,7

LG-103

Aktenzeichen: 766.0046/21/1.6.2
Stad/Gemeinde: Lügde
Gemarkung: Lügde
Flur / Flurstück: 18 / 126/76
east (UTM): 32517281,24
north (UTM): 5753629,48

2. Auslegungs- und Leistungsdaten der LG-95, LG-96, LG-99, LG-100, LG-101, LG-102, LG-103

Hersteller: General Electric
Typ: GE 5.3-158
Fundament: Flachfundament
Rotordurchmesser: 158 m
Nabenhöhe: 161 m
Gesamthöhe: 240 m
Nennleistung: 5.300 kWel

3. Konzentrationswirkung gem. § 13 des BImSchG

Von dieser Genehmigung werden gem. § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Eine Ausnahme gem. § 23 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG), da die betreffenden Grundstücke im Landschaftsplangebiet Nr. 13 „Lügde“ des Kreises Lippe liegen. Sie sind als Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 2.2-1 „Pyrmonter Bergland sowie südliches Bergland“ festgesetzt. Gemäß Gliederungsnummer 2.2-1.III.c des Landschaftsplanes ist es im LSG u.a. verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“. Für Vorhaben gem. §35 Abs. 1 BauGB, darunter auch Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sieht der Landschaftsplan eine Ausnahme vor.

Hinweis:

1. Diese Genehmigung bezieht sich auf die jeweiligen Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I. TENOR 1

II. ANTRAGSUNTERLAGEN 5

III. NEBENBESTIMMUNGEN 8

IV. BEGRÜNDUNG 50

V. VERWALTUNGSGEBÜHR 108

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 108

VII. Verzeichnis der Rechtsquellen 110

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen
ORDNER 1	
	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis
Register 1	Antrag
	Antragsformular
	Tabelle Grunddaten
	Kurzbeschreibung
	Errichtungskosten
Register 2	Karten
	Übersichtslagepläne
	Übersichtsplan
	Lageplan
	Geländeschnitt / Querprofile
Register 3	Anlagebeschreibung / Technische Dokumentation

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

	Technische Beschreibung und Daten
	Sicherheitshandbuch (bzgl. Funktions- und Betriebsstörungen)
	Schalleistung
	Schattenwurf- und Artenschutzabschaltung
	Sicherheitskonzept
	Schutz vor Eiswurf
	Flugsicherheit
	Blitzschutz
	Brandschutz
	Betriebsdaten
	Wartung
	Baumusterprüfung bedarfsgesteuerte Nachtkenzeichnung
Register 4	Bauvorlagen
	Bauantragsformular
	Baubeschreibung von Turm und Gründung, Bauzeichnung
	Spezifikation für Zuwegung und Kranstellflächen
	Lageplan
	Standsicherheitsnachweis / Typenprüfung
	Standorteignung in Windparks – siehe Kapitel 12
	Geotechnischer Bericht / Baugrundgutachten – siehe Kapitel 12
	Zusammenfassende Prüfung
	Abstandsflächen
	Erschließung
	Baulasten
	Nachweis Grundstücksverfügbarkeit
Register 5	Arbeitsschutz
	Sicherheitskonzept Arbeitsschutz
Register 6	Betriebseinstellung
	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
	Rückbauverpflichtung
	Rückbaukosten
Register 7	Abfälle & Abwasser
	Abwasser & Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen
	Zertifikate zu Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
	Entsorgung von Abfällen – Beauftragte Unternehmen

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Register 8	Wasserwirtschaft
	Abwasser
	Hydrogeologisches Gutachten
	Wasserschutzgebiet
	Oberflächengewässer
	Überschwemmungsgebiete
Register 9	Wassergefährdende Stoffe
	Verwendete wassergefährdende Stoffe
	Betriebs- und Schmierstoffliste
	Sicherheitsdatenblätter der Betriebs- und Schmierstoffe
Register 10	Bodenschutz
	Wassergefährdende Stoffe
Register 11	Sonstiges
	Auswirkungen auf Kulturgüter
	Militärische Nutzung
	Nähe zu Schutzobjekten
Register 12	Gutachten
	Schallimmissionsprognose
	Schattenwurfprognose
	Optisch bedrängende Wirkung
	Lichtemission
	Gutachten zur Standorteignung / Turbulenzgutachten
	Geotechnischer Bericht / Baugrundgutachten/ Hydrogeologisches Gutachten
	Freileitungsgutachten
Register 13	Umweltverträglichkeit
	UVP-Bericht
	Stellungnahme
Register 14	Landschafts- und Artenschutz
	Landschaftspflegerischer Begleitplan
	Artenschutzbeitrag
	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

	Faunistisches Gutachten
	Flächensicherung Kompensations- und Ausgleichsflächen

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Aufschiebende / Auflösende Bedingungen

1. Die Genehmigung tritt hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der WEA LG-101 und LG-102 erst in Kraft, wenn die vier Bestands-WEA LG-10 (Gemarkung Lügde, Flur 18, Flurstück 153), LG-11 (Gemarkung Lügde, Flur 18, Flurstück 152), LG-12 (Gemarkung Lügde, Flur 18, Flurstück 166) und LG-13 (Gemarkung Sabbenhausen, Flur 9, Flurstück 18) des Typs Enron Wind 1,5SL (GE) – derzeit betrieben durch die KE Windpark Dörenberg GmbH & Co. KG – außer Betrieb genommen und vollständig zurückgebaut wurden.

Die Außerbetriebnahme und der Rückbau der vier Bestands-WEA sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vor Errichtung der WEA LG-101 und LG-102 schriftlich nachzuweisen. Eine Errichtung und Inbetriebnahme der WEA LG-101 und LG-102 ist in der Folge erst nach Prüfung und Bestätigung der Außerbetriebnahme- bzw. Rückbaunachweise durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe zulässig.

Die Errichtung und der Betrieb der WEA LG-101 und LG-102 parallel zu den vier Bestands-WEA LG-10, LG-11, LG-12 und LG-13 sind demnach nicht zulässig.

2. Die Genehmigung für die WEA LG-95, LG-96, LG-99, LG-100 und LG-103 erlischt jeweils, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG). Insofern erlischt die Genehmigung auch getrennt für einzelne WEA, falls bei einzelnen WEA nicht innerhalb der genannten Frist mit der Errichtung begonnen wurde, auch wenn die anderen WEA errichtet wurden.

Darüber hinaus erlischt die Genehmigung für die WEA LG-101 und LG-102 jeweils, wenn nicht bis zum 28.02.2027 mit der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Anmerkung:

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

3. Mit der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage darf erst begonnen werden, nachdem der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank, deutschen Sparkasse oder deutschen Versicherungsgesellschaft zugunsten der Kreisverwaltung Lippe über 335.568,00 € je WEA für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der jeweiligen Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundaments, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung der Standorte, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung:

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windkraftanlage und nach abschließender Rekultivierung des Standorts freigegeben.

4. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde (FG 680) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die jeweilige Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit der Anlage übereinstimmt, die der Schallimmissionsprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 17.01.2022 (Bericht Nr. 460-21-L2) und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben. In der Fachunternehmererklärung ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die WEA im schallreduzierten Betrieb betrieben wird.
 - 1.2.2 Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die jeweilige Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmt, die der Schattenwurfprognose der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 17.01.2022 (Bericht Nr. 4670-21-S2) zugrunde lag.
 - 1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- 1.3 Die untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung der jeweiligen Windenergieanlagen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

Da die Errichtung und der Betrieb der 7 WEA in zwei Ausbaustufen erfolgen soll, wurden im Gutachten 2 Szenarien betrachtet. Dementsprechend werden nachfolgende Nebenbestimmungen für das jeweilige Szenario formuliert.

1. Szenario: Errichtung und Betrieb von 5 WEA (LG-95, LG-96, LG-99, LG-100, GL-103)) parallel zu den Bestandsanlagen LG-10, LG-11, LG-12 und LG-13

2.1 Die Windenergieanlagen LG-95 und LG-96 sind zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im schallreduzierten Betriebsmodus „NRO 98“ mit einer maximalen Leistung von 3.116 kW und einer maximalen Drehzahl von 6,30 U/min gemäß der Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 17.01.2022 (Bericht Nr. 460-21-L2) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	80,0	87,5	92,0	91,9	91,2	89,4	84,9	70,3
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	81,7	89,2	93,7	93,6	92,9	91,1	86,6	72,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	82,1	89,6	94,1	94,0	93,3	91,5	87,0	72,4

L_{w,Okt} = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
 L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 L_{o,Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht

überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.2 Die Windenergieanlagen LG-99 und LG-100 sind zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im schallreduzierten Betriebsmodus „NRO 103“ mit einer maximalen Leistung von 4.660 kW und einer maximalen Drehzahl von 8,54 U/min gemäß der Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 17.01.2022 (Bericht Nr. 460-21-L2) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	84,0	90,2	95,2	97,3	97,8	95,1	88,4	73,8
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 1,2 dB		σ _{Pro_g} = 1,0 dB			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	85,7	91,9	96,9	99,0	99,5	96,8	90,1	75,5
L _{o,Okt} [dB(A)]	86,1	92,3	97,3	97,7	99,9	97,2	90,5	75,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.3 Die Windenergieanlage LG-103 ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im schallreduzierten Betriebsmodus „NRO 101“ mit einer maximalen Leistung von 4.198 kW und einer maximalen Drehzahl von 8,54 U/min gemäß der Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 17.01.2022 (Bericht Nr. 460-21-L2) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	82,2	89,0	93,9	95,4	95,2	92,7	86,9	72,5
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _P = 1,2 dB		σ _{Pro_g} = 1,0 dB			

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

Le,max,Okt [dB(A)]	83,9	90,7	95,6	97,1	96,9	94,4	88,6	74,2
Lo,Okt [dB(A)]	84,3	91,1	96,0	97,5	97,3	94,8	89,0	74,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.Szenario: Errichtung und Betrieb von 7 WEA (nach vollständigem Rückbau der Bestandsanlagen LG-10, LG-11, LG-12 und LG-13)

2.4 Die Windenergieanlage LG-100 ist zur Tag- und Nachtzeit von 00:00 bis 24:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im Betriebsmodus „Normalbetrieb“ mit einer maximalen Leistung von 5.300 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,70 U/min gemäß der Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 17.01.2022 (Bericht Nr. 460-21-L2) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Lw,Okt [dB(A)]	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{Pro_g} = 1,0 \text{ dB}$		
Le,max,Okt [dB(A)]	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
Lo,Okt [dB(A)]	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1

$L_{w,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.5 Die Windenergieanlage LG-99 ist Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im Betriebsmodus „NRO 105“ mit einer maximalen Leistung von 5.100 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,35 U/min gemäß der Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 17.01.2022 (Bericht Nr. 460-21-L2) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	86,2	91,9	96,6	98,9	100,1	97,7	90,4	75,2
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Pro_g} = 1,0$ dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,9	93,6	98,3	100,6	101,8	99,4	92,1	76,9
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,3	94,0	98,7	101,0	102,2	99,8	92,5	77,3

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.6 Die Windenergieanlage LG-103 ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im schallreduzierten Betriebsmodus „NRO 103“ mit einer maximalen Leistung von 4.660 kW und einer maximalen Drehzahl von 8,54 U/min gemäß der Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 17.01.2022 (Bericht Nr. 460-21-L2) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	84,0	90,2	95,2	97,3	97,8	95,1	88,4	73,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	85,7	91,9	96,9	99,0	99,5	96,8	90,1	75,5
L _{o,Okt} [dB(A)]	86,1	92,3	97,3	97,7	99,9	97,2	90,5	75,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.7 Die Windenergieanlagen LG-95 und LG-96 sind zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im schallreduzierten Betriebsmodus „NRO 101“ mit einer maximalen Leistung von 4.198 kW und einer maximalen Drehzahl von 8,54 U/min gemäß der Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 17.01.2022 (Bericht Nr. 460-21-L2) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	82,2	89,0	93,9	95,4	95,2	92,7	86,9	72,5
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	83,9	90,7	95,6	97,1	96,9	94,4	88,6	74,2
L _{o,Okt} [dB(A)]	84,3	91,1	96,0	97,5	97,3	94,8	89,0	74,6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht

überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.8 Die Windenergieanlagen LG-101 und LG-102 sind zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im schallreduzierten Betriebsmodus „NRO 98“ mit einer maximalen Leistung von 3.116 kW und einer maximalen Drehzahl von 6,30 U/min gemäß der Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 17.01.2022 (Bericht Nr. 460-21-L2) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	80,0	87,5	92,0	91,9	91,2	89,4	84,9	70,3
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{Pro} = 1,0 \text{ dB}$			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	81,7	89,2	93,7	93,6	92,9	91,1	86,6	72,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	82,1	89,6	94,1	94,0	93,3	91,5	87,0	72,4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.9 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs GE 5.3-158 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in unter den Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.8 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen WEA erbracht werden.

- 2.9.1 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 17.01.2022 (Bericht Nr. 460-21-L2) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.
- 2.9.2 Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 17.01.2022 (Bericht Nr. 4670-21-L2) ermittelten und aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
- 2.9.3 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.
- 2.10 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die den Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.8 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden.
- 2.11 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 17.01.2022 (Bericht Nr. 4670-21-L2) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.
- 2.12 Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der jeweiligen WEA die für sie in der Schallprognose der IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 17.01.2022 (Bericht Nr. 4670-21-L2) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

2.13 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete

tags 50 dB(A)

nachts 40 dB(A)

2.14 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

2.15 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung- Windenergie-Erlass NRW- vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

2.16 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA in den Nachtstunden außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

2.8 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter

Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

- 2.9 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Lippe ist der direkt lesende Zugriff mittels Fernüberwachungssoftware auf die emissionsrelevanten Daten zu gewähren.

3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

- 3.1 Die Schattenwurfprognose der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich vom 17.01.2022 (Bericht Nr. 4670-21-S2) ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

- 3.2 Durch eine Abschaltvorrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 8 h/a (meteorologische Parameter) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.

- 3.3 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 3.5 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

- 4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.
- 4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.
- 4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheids festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsge-
nehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und

sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungs- und Bauplanungsrechtliche Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 - Technische Bauaufsicht als unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Betriebsbeschränkungen der WEA LG- 95, LG-96, LG-101 und LG-102 aus dem „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lügde“ mit der Ref. F2E-2021-TGX-033, Rev.2 vom 15.12.2021 sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Die Programmierung der Steuerung durch einen Fachunternehmer/ eine Fachunternehmerin ist vor Baubeginn nachzuweisen.
- 1.2 Spätestens bis zum Baubeginn sind folgende gutachterliche Stellungnahmen zum beantragten Anlagentypen einzureichen:

[4.4.17] TÜV NORD CERT GmbH: „Gutachtliche Stellungnahme, Windenergieanlage GE 5.5-158, RB LM77.4P (VGs + LNTEs + T-Spoilers), NH 161 m (Beton-Hybrid-Turm - G20), DIBt WZ S, GK S, -Lastannahmen -“, TÜV NORD Bericht Nr.: 8117645132-1 D I, Rev.0, Datum: 12.12.2019

[4.4.18] TÜV NORD CERT GmbH: „Gutachtliche Stellungnahme, Windenergieanlage GE 5.5-158, RB LM77.4P - Prüfung der Strategie zur Einführung einer 700kN Schubkraftregelung -“ TÜV NORD BerichtNr.: 8117645132-1 D II Rev.1 vom 10.01.2020

- 1.3 Bis Baubeginn ist das zum geotechnischen Bericht (Überarbeitet, Ersatz für den Bericht vom 10.02.21), von Ingenieurgeologe Dr. Lübbe, Projekt 169-20-4, WP Lügde, 7 x WEA GE 5.3-158, 161 mNH vom 26.11.21 zugrunde liegende Gutachten einzureichen.
- 1.4 Bis Baubeginn ist eine geänderte Erklärung über die Konformität und Plausibilität von einem Sachverständigen einzureichen, da der in der Erklärung genannte Prüfbescheid nicht mit dem vorliegenden Prüfbescheid übereinstimmt und der o.g. geotechnische Bericht zu ergänzen ist.
- 1.5 Die, in den Prüfungsbemerkungen des statischen Prüfberichtes Nr. T-7009/18 Rev. 11 vom 31.03.2020 unter den Ziffern Nr.9, geforderten Auflagen sind zu beachten.
- 1.6 Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde folgende Angaben/Nachweise vollständig vorzulegen:

Hinsichtlich des vorliegenden Prüfbescheides geänderter, mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung /Einzelstatik i.V. mit dem Turbulenzgutachten und Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Bauvorhaben.

Der o.g. Nachweis ist in folgenden Versionen einzureichen:

- 1) Berücksichtigung des Betriebes der Alt-Anlagen LG-10 bis LG-13 und der Betriebsbeschränkungen für die LG-95, LG-96, LG-99, LG-101 und LG-102
- 2) Berücksichtigung des Rückbaus der Alt-Anlagen LG-10 bis LG-13 und Vollbetrieb der sieben Neuanlagen LG-95 bis LG-103

- 1.7 Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018).
 - Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
 - Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. §87 Abs. 4 BauO NRW)
- 1.8 Die Vorhaben sind nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung der Vorhaben Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
- 1.9 Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssystem eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.
- 1.10 Bei dem Betrieb der Windenergieanlagen sind die Gutachten „Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen Nr. 8111 327 215 D Rev.3 vom 05.06.2018“ und das Gutachten „Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID mit der Report Nr.: 75138, Rev. 4 vom 08.02.2017“ zu beachten.
- 1.11 Gemäß Erklärung der WestWind Energy sind bei den Anlagen WEA 96 und WEA 99 die Rotorstellung bei Eisansatz zu berücksichtigen („Die Rotorstellung der WEA hat sich bei Eisansatz an den Rotorblättern parallel zur Straße zu stellen, damit verhindert wird, dass Eisstücke bei Tauwetter auf die Straße fallen. Der Einbau und der Nachweis erfolgt durch den Genehmigungsinhaber und den Hersteller GE.“).
- 1.12 Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter den Windenergieanlagen durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.
- 1.13 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Genehmigungsbehörde, eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 und 4 BauO NRW 2018).
- 1.14 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Genehmigungsbehörde die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- Abnahmegutachten für die Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für die Gründung darzustellen.

Der o.g. Nachweis ist in folgenden Versionen einzureichen:

1) Berücksichtigung des Betriebes der Alt-Anlagen LG-10 bis LG-13 und der Betriebsbeschränkungen für die LG-95, LG-96, LG-99, LG-101 und LG-102

2) Berücksichtigung des Rückbaus der Alt-Anlagen LG-10 bis LG-13 und Vollbetrieb der sieben Neuanlagen LG-95 bis LG-103

- Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83, Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)

- Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlagen gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist.

- Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind (§ 83, Abs. 3 BauO NRW 2018).

1.15 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.

1.16 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8)

2. Hinweise

- 2.1 Für die Anlagen WEA 96 und WEA 102 wurden Abweichung von § 6 Abs. 2 BauO NRW 2018 zugelassen.
- 2.2 Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 2.3 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Bau Bestimmungen (§ 88 BauO NRW 2018).
- 2.4 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

D) Brandschutztechnische Auflagen und Hinweise des FD 630 Bauen, 630.2 - Technische Bauaufsicht als unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe

- 1.1 Das Brandschutzkonzept BV-Nr. 2442-10/21 Index A für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 der Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 22.02.2021 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
- 1.2 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).

E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde (FG 701) der Kreisverwaltung Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Bauphase der WEA

- 1.1 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600 zu melden.
- 1.2 Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde ein Alarmplan vorzulegen, der im Falle von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen die erforderlichen Schutzmaßnahmen beschreibt und eine Liste aller Beteiligten (Bauunternehmen, Wasserwerksbetreiber, Wasserbehörden etc.) inklusive der Erreichbarkeit bei Unfällen enthält.
- 1.3 Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur ausserhalb der Baugrube stattfinden. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeignete Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.
- 1.4 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 1.5 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 1.6 Behandlungsbedürftiges Abwasser (z. B. Waschwasser, belastetes Niederschlagswasser etc.) sowie häusliches Schmutzwasser ist während der Bauarbeiten in wasserdichten Behältern aufzufangen und einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.

2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA

- 2.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den WEA, darf nur sachkundiges

und geschultes Personal, dass auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.

- 2.2 Vor Inbetriebnahme der 7 Windkraftanlagen ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.
- 2.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 2.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 2.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.
- 2.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.

3. Wasserwirtschaftliche Hinweise

- 3.1 Sollten bei der Bauausführung von den Angaben des geotechnischen Berichtes vom 26.11.2021 (Ingenieurgeologisch Dr. Lübke, Projekt: 169-20-4) abweichende Baugrundverhältnisse festgestellt werden, die einen Bodenaustausch in tiefere Gesteinsschichten (> 10,0 m unter GOK) notwendig machen, ist die untere Wasserwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe erneut zu beteiligen.
- 3.2 Der Einbau von Recyclingmaterial stellt einen erlaubnispflichtigen Tatbestand nach Wasserhaushaltsgesetz dar und ist bei der unteren Wasserbehörde vor Einbau zu beantragen.
- 3.3 Sofern im Zuge des Ausbaus von Zuwegungen Oberflächengewässer temporär oder dauerhaft betroffen sind, ist dies im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Ggf. ist für eine Gewässerverlegung oder -verrohrung ein

Gewässerausbauverfahren oder ein Verfahren nach §22 Landeswassergesetz einzuleiten.

- 3.4 Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar (§49 Wasserhaushaltsgesetz) auf das Grundwasser auswirken können, sind der Unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Das kann z. B. auf Sondierungen zutreffen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

F) Abfallrechtliche Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe (FG 701)

1. Nebenbestimmungen

1. Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wiedereinzusetzen, sofern dies technisch möglich und keine landschafts-/naturschutzrechtliche Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist er gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.

2. Hinweise

- 2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2002 in der derzeit gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 2.3 Bzgl. der Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen wird auf Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

G) Landschafts- und Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Landschafts- und Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Der von der Kortemeier Brokmann erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) mit Stand vom Januar 2023 wird mit Text und Karte(n) als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.2 Der vom Kortemeier Brokmann erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom Januar 2023 wird mit Text und Karte(n) als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.3 Sofern keine abweichenden Regelungen in den hier vorliegenden Nebenbestimmungen erlassen werden, gelten die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Antragsunterlagen (v.a. des LBP) vollständig.
- 1.4 Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau auf ein Minimum zu beschränken.
- 1.5 Die im Rahmen der temporären Nutzung beanspruchten Flächen sind durch eine Tiefenlockerung wiederherzustellen. Sofern Bodenmaterial abgetragen wurde, ist dies getrennt nach Ober- und Unterboden wieder fachgerecht aufzutragen.
- 1.6 Die geltenden Fachnormen sind einzuhalten: Din 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) DIN 19731 (Verwendung von Bodenmaterial) und die Bestimmungen des §12 der BBodSchV.
- 1.7 Damit das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel ausgeschlossen wird, wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt. Die Baufeldräumung und die Baufeldvorbereitung sind i.S.d § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03 bis 30.09) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Bei beabsichtigtem Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist vom Antragssteller vorab nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgen. Der

Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterlichen Aussagen eines Fachkundigen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Baufeldvorbereitung, der Abtrag von Oberböden, etc. mit Zustimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März und September erfolgen. Die Kontrolle hat im 500 m Radius zu erfolgen.

- 1.8 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/ -räumung in der Brutzeit, ist das Baufeld mittels einer Kontrollbegehung von einer fachkundigen Person auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren zu untersuchen. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen. Falls keine Ansiedlung von Brutpaaren festgestellt wird, kann der Bau, nach Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde, fortgesetzt werden.
- 1.9 Ergänzend zu Nr. 7 und Nr. 8 können Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Vergrämnungsmaßnahmen müssen vor Beginn der Balz- und Brutzeit bis zur Baufeldräumung bzw. spätestens sieben Tage nach Baustillstand starten und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten aufrechterhalten werden. Die Vergrämnungsmaßnahmen sind im Vorfeld der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Vergrämnungsmaßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn im Vorfeld erfolgreich die Lerchenfenster gem. den Bedingungen in Nr. 10 angelegt wurden.
- 1.10 Entsprechend den im Vorfeld bei den Kartierungen festgestellten Brutvorkommen sind für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet, in diesem Fall als vorsorgende Artenschutzmaßnahme neun Lerchenfenster im Umkreis von max. 2 km zum Schutz der Feldlerchen gem. LBP anzulegen. Diese fördern die Ansiedlung der Lerchen sowie andere Arten der Feldflur und ermöglichen eine Erhöhung der Revierdichte als Ausgleich des temporären Flächenverlustes. Die Lerchenfenster sind dabei soweit im Vorfeld anzulegen, dass sie bei Beginn der Bautätigkeit wirksam sind. Dabei sind die Anforderungen der Artenschutzmaßnahmen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (O2.1, O2.2, Av2.2) für Feldlerchenfenster zwingend einzuhalten.
 - Pro Hektar sind mindestens zwei und maximal zehn Fenster anzulegen
 - Ein Lerchenfenster muss dabei mind. 20 m² (4x5 m) aufweisen.

- Auf wüchsigen Standorten ist auf den zum Ausgleich vorgesehenen Äckern zusätzlich der Drillabstand zu vergrößern und (idealerweise) Sommergetreide anzubauen, oder eine Ackerbrache oder einen Ackerlandstreifen mit einer Breite von 6 bis 25 m anzulegen.
- Düngemittel und Biozide sind zu vermeiden, sofern es sich um keinen wüchsigen Standort oder Problemstandort handelt, auf dem der Einsatz von Bioziden erforderlich sein kann.
- Die Lerchenfenster müssen einen Abstand von mind. 25 m zu Feldrändern, > 50 m zu Gehölzen, Wegen (landwirtschaftliche und wenig befahrene Wege/Straßen) und Gebäuden sowie 120 m zu Ortschaften und Wald aufweisen.
- Bei stark frequentierten Straßen (z.B. Landes- und Bundesstraßen) muss ein Abstand von 500 m eingehalten werden.

Die Lerchenfenster sind im Jahr vor Baubeginn anzulegen. Die Vergrämung hat im Baujahr spätestens ab KW 10 zu erfolgen.

Die Lerchenfenster sind gem. VArt 3 (LBP) auf folgenden Flächen verortet: Gemarkung Sabbenhausen, Flur 9 Flurstücke 6 und 11, sowie Gemarkung Sabbenhausen, Flur 11 Flurstück 11. Die Anordnung der Lerchenfenster auf den Maßnahmenflächen ist der Abb. 17 (AFB) zu entnehmen.

Die Einverständniserklärung der Flächenbewirtschafter bzw. Eigentümer ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen (Vermeidungsmaßnahme VArt3).

1.11 Die gesetzlichen Schonzeiten von Brutvögeln des §39 BNatSchG sind zu berücksichtigen. Baumfällungen und Gehölzrückschnitte im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Kontrolle durch einen Gutachter möglich: Vor dem Eingriff sind die Gehölze auf dauerhaft genutzte Lebensstätten, insbesondere Fledermausquartiere, durch einen Fledermausgutachter zu untersuchen. Quartiergeeignete Gehölze sind nur dann zu entfernen, wenn dies für den Bau der WEA absolut notwendig und unumgänglich ist.

Sofern Bäume mit potentieller Quartiereignung für Fledermäuse entfernt werden, ist dies außerhalb der Nutzung durchzuführen und die Fällung von einer fachkundigen Person zu begleiten. Die Bäume sind vor Fällung auf Besatz zu prüfen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist geeigneter Ersatz für den Verlust der Quartiere bereitzustellen. Die Maßnahmen sind vor Eingriffsbeginn umzusetzen.

Weiter muss die Untere Naturschutzbehörde frühzeitig informiert und das Ergebnis der Kontrolle vorgelegt werden. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde sind o.g. Arbeiten im o.g. Zeitraum möglich. (Vgl. VArt 4)

1.12 Das direkte Umfeld der Windenergieanlage ist so zu gestalten, dass nicht Vogelarten zur Nahrungssuche angelockt werden. Das bedeutet:

Der weder landwirtschaftlich noch als Betriebsfläche genutzte Bereich in Mastfußnähe, d.h. in unmittelbarer Nähe des Turm, ist mit niedrigen wachsenden, nichtfruchtenden einheimischen Bodendeckern zu bepflanzen.

- Die Attraktivität für schlaggefährdete Arten der Umgebung im 100 m Radius (gemessen ab Rotorblattspitze) der WEA ist durch eine entsprechende Gestaltung gering zu halten.
- Die Größe der Mastfußumgebung beschränkt sich auf ein Mindestmaß und wird als Schotterfläche angelegt.
- Vegetationsfreie, geschotterte Serviceflächen
- Landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung bis an den Mastfuß
 - Der weder landwirtschaftlich noch als Betriebsfläche genutzte Bereich in Mastfußnähe ist mit niedrig wachsenden, einheimischen Sträuchern zu bepflanzen.
 - Landwirtschaftliche Nutzung mit für Greifvögel als Jagdhabitat unattraktiven, früh hoch aufwachsenden, dicht schließenden Kulturen (z.B. Wintergetreide, Winterraps, o.ä.) bis an die Serviceflächen heran. Mais darf nur in Verbindung mit früh bodendeckenden Vorkulturen oder Untersaaten angebaut werden. Die Zwischenfrucht muss bis zum 15.09. des Vorjahres bestellt sein, um ein ausreichendes Massenwachstum zu gewährleisten.
- Im Umkreis von 100 m um WEA (ab Rotorblattspitze) sind Ablagerungen von z.B. Ernteprodukten, -rückständen, Mist, etc. verboten.

Für die o.g. Bepflanzung sind niedrig wachsenden Sträuchern gem. nachfolgender Tabelle zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Anteil	Qualität
Rosa canina	Hunds-Rose	20%	VStr.*
Prunus spinosa	Schlehe	40%	Vstr.*
Crataegus monogyna	Weißdorn	40%	Vstr.*

*verpflanzter Strauch, gem. Gütebestimmung für Baumschulpflanzen, FLL, 2004

Die Gehölze sind alle 5 Jahre auf den Stock zu setzen, um eine dichte und niedrige Gehölzstruktur zu entwickeln. Hierbei ist zu beachten, dass die Gehölze nicht wie üblich auf den Stock zu setzen sind, da dadurch eine Bodenerreichbarkeit für Greifvögel zur Nahrungssuche entstehen würde. Dies ist ausdrücklich zu vermeiden. Bei Bedarf ist eine Einkürzung der Pflanze soweit möglich, als dass für Greifvögel keine Sichtbarkeit bis auf den Boden gegeben ist.

Die unattraktive Flächennutzung für Greifvögel als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

Für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden folgende Flächen festgelegt:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück
LG-100	Lügde	19	24, 26
		20	1, 6/1, 8, 75, 78, 148/2, 150/2, 151/2, 152/76, 153/76, 154/76, 186 - 188
LG-99	Lügde	18	61 – 63, 66/1
		20	3/1, 5, 6/1, 10, 44/1, 45
LG-103	Lügde	18	25, 26, 66/1, 68/1, 68/2, 74/1, 100, 101, 111, 122/68, 124/68, 126/76, 141, 180, 181, 183, 188, 189
LG-95	Lügde	18	25, 152, 153, 156 – 163, 174 – 177
LG-96	Lügde	18	47, 50, 56, 57, 94, 95, 107, 169, 170, 173 – 175, 184 – 187
	Sabbenhausen	11	8 – 10
LG-101	Lügde	18	131 – 134, 145, 147, 152 – 153
LG-102	Lügde	18	165 – 169
	Sabbenhausen	9	14 – 15, 17 – 20, 22, 27, 28

(Vgl. LBP, Tab. 16, S. 57)

1.13 Zur Vermeidung einer Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos für den Rotmilan sind attraktive Nahrungshabitate zu schaffen. Hierdurch wird die Flugbewegung des betroffenen Rotmilans aus dem Konfliktbereich der WEA gelenkt. Für das Nahrungshabitat ist ein Mosaik aus folgenden Maßnahmen geplant:

- Ackerbrache
- Extensivacker, Sommergetreide
- Grünlandstreifen (Kleegras oder Luzerne)
- Blühstreifen

Grundlage dieser Kombination stellt eine oder mehrere im räumlichen Zusammenhang miteinander stehende extensiv bewirtschaftete Ackerflächen (oder Ackerbrachen) dar. In diesen Flächen werden Blüh- oder Brachstreifen integriert. Zudem sind in der Fläche kurzrasige Grünlandstreifen anzulegen, um eine gute Bodenerreichbarkeit für die Tiere zu erreichen. Diese Bewirtschaftungsformen können auch in einem turnusmäßigen Wechsel zur Anwendung kommen.

Grundsätzlich sind bei der Flächenbewirtschaftung folgende Auflagen einzuhalten:

- Die Bewirtschaftungsformen können auf den jeweiligen Maßnahmenflächen (s. unten) mind. alle 3 – 5 Jahre rotieren.
- Um eine Umfahrung der Maßnahmenfläche zu ermöglichen, sind die Randbereiche nicht mit Sommergetreide anzusäen. In diesen Bereichen sind nur Ackerbrachen oder Intensivgrünland zu entwickeln.
- Keine Düngung mit Flüssigmist (Gülle, Jauche, etc.) und mineralischem Volldünger sowie keine Anwendung von Pflanzenbehandlungs- oder Schutzmitteln. In begründeten Fällen können bei starkem Auftreten von „Problemunkräutern“ erforderliche Pflegemaßnahmen vorgenommen werden. Grundsätzlich ist auf den Einsatz von Bioziden, insbesondere Rodentiziden, zu verzichten.
- Düngung mit Stallmist ist nach Aberntung des Sommergetreides bis spät. Ende Februar bis Mitte März möglich. Bedarfsorientierte Düngung mit Phosphor und Kalium nur nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Maßgeblich für die Bedarfsermittlung sind Ergebnisse von entsprechenden Bodenuntersuchungen.
- Soll das Sommergetreide mit Stallmist gedüngt werden, so muss im Herbst zuvor eine Zwischenfrucht angebaut werden, die nicht gedüngt werden darf (gem. Vorgabe DüV).
- Auf den Flächen sind mind. 2 Anstanzstangen aufzustellen und dauerhaft zu erhalten. Hierfür genügen naturbelassene Rundholzstangen mit einer Höhe von 1,0 – 1,5 m und einem Durchmesser von mind. 10 cm.

Durch die jeweiligen Bewirtschaftungsformen sind folgende Auflagen verbunden:

Ackerbrache:

- Es ist eine Ackerbrache mit einschüriger Mahd durch Selbstbegrünung zu entwickeln.
- Jährliche flache Bodenbearbeitung in der Zeit zwischen dem 15.07. bis 31.03. bzw. 20.09. bis 31.03. insbesondere bei zu dichtem/hohem Aufwuchs.
- Empfohlene Breite mindestens 20 m.
- Umsetzung analog zum Paket 5041 des Anwenderhandbuchs Vertragsnaturschutz (LANUV NRW 2019a).

Extensivacker, Sommergetreide:

- Der Anbau aller Sommergetreidearten ist zulässig, Aussaat im doppelten Saatreihenabstand (mind. 20 cm) oder verringerter Aussaatstärke vor dem 15. April möglich. Kein Anbau von Wintergetreide und Raps, auch kein Anbau von Mais und Feldgras.
- Je nach Arbeitsbreite der vorhandenen Bodenbearbeitungsgeräte ist im Zweifelsfall die Breite der mit Sommergetreide einzusäenden Streifen zu Gunsten der Klee grasstreifen (s. u.) zu verringern.
- Belassen der Stoppeln bis mindestens 28. Februar, besser bis Ende März (je nach Witterung).
- Umsetzung in Anlehnung der Paketkombination 5026, 5027 und 5032 in Verbindung mit 5024 des Anwenderhandbuchs Vertragsnaturschutz (LANUV NRW 2019a).

Grünlandstreifen (Klee gras oder Luzerne):

- Die als Grünland zu entwickelnden Flächen sind mit einer Klee gras Mischung anzusäen.
- Die Einsaat der „Klee-Grasstreifen“ ist in Anlehnung an das Paket 5042 (Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz) durchzuführen (LANUV NRW 2019a).
- Alternativ ist ein Luzerneanbau im Frühjahr oder Herbst möglich.
- Vorgegeben ist eine Mindestbreite von idealerweise > 10 m (bis 20 m).
- Die Mahd erfolgt je nach Witterung ab 01.03. bis 31.10. gestaffelt. Das bedeutet, dass nicht alle Grünlandstreifen gleichzeitig gemäht werden sollten.
- Da in den ersten Tagen nach der Mahd die Nutzungsfrequenz und der Jagderfolg von Greifvögeln besonders hoch sind, sind die Grünlandstreifen möglichst im Wechsel mind. alle 2 – 3 Wochen (Anpassung an die Wüchsigkeit erforderlich) zu mähen. In den sensiblen Phasen des Rotmilans zwischen Anfang Mai bis Ende Juni ist die Mahd einmal wöchentlich durchzuführen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

- Eine Düngung mit Stallmist (10 t/ha) kann aufgrund der anlockenden Wirkung auf Greif-vögel zugelassen werden. Diese fördert zudem das Bodenleben, was sich wiederum positiv auf die Beutetiere des Rotmilans auswirken würde.

Blühstreifen:

- Der Blühstreifen ist mit einer geeigneten Saatgutmischung regionaler Auskunft (Regio-Saatgut) einzusäen.
- Die Einsaat ist in Anlehnung an das Paket 5042 (Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz) durchzuführen (LANUV NRW 2019a).
- Zur Pflege der Fläche bzw. zur Vermeidung von Problemunkräutern ist mähen, schlegeln oder häckseln möglich. Ein Umbruch und eine Neueinsaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut sind außerhalb der Brutzeit möglich.
- Alle 2 – 3 Jahre ist ein Umbruch und eine Neueinsaat notwendig.
- Eine Mahd der Flächen ist nicht zwingend erforderlich.
- Entsprechend der Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ sind die Streifen mind. 10 m breit.

Bei den zur Verfügung stehenden Maßnahmenfläche handelt es sich um folgende Flurstücke:

Maßnahme	Flur (Gemarkung)	Flurstück	Fläche (ha)
M / VArt 6	008 (Sabbenhausen)	70	8,03
	008 (Sabbenhausen)	91	0,88
	008 (Sabbenhausen)	92	0,12
	008 (Sabbenhausen)	93	0,48

Insgesamt stehen somit ca. 9,5 ha Maßnahmenfläche zur Verfügung. Für den Rotmilan sind mind. 2 – 4 ha Maßnahmenfläche erforderlich. Zur attraktiven Gestaltung eines Nahrungshabitats bietet sich ein Mosaik der folgenden Maßnahmen mit den jeweiligen Flächenanteilen an:

- Extensivacker, Sommergetreide (ca. 2,1 ha)
- Grünlandstreifen (ca. 1,4 ha)
- Blühstreifen (ca. 0,9 ha)

Die jeweiligen Bewirtschaftungsformen sind auf der verfügbaren Maßnahmenfläche mind. alle 3 – 5 Jahre zu rotieren. Dabei ist zu beachten, dass der Mindestflächenbedarf mit den oben genannten Flächenanteilen erfüllt wird. Die jeweils verbleibende Fläche wird wie bisher als Acker bewirtschaftet und steht für den Wechsel der jeweiligen Bewirtschaftungsformen zur Verfügung. Dafür ist die Maßnahmenfläche in zwei Teilflächen

zu gliedern, die abwechselnd entweder mit den o.g. Bewirtschaftungsformen oder als Acker bewirtschaftet werden. :

- Rotation A: ca. 4,5 ha
Rotation B: ca. 5,0 ha.

1.14 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Greifvögel wird eine Abschaltung der WEA bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen und den Tagen danach zum Schutz von Greifvögeln im Umkreis von 100 m um die WEA (ab Rotorblattspitze) festgelegt. Die Abschaltung der WEAs erfolgt gem. den folgenden Anforderungen:

Bei Grünlandmahd:

Abschaltung der WEA für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.

Bei Ernte auf Ackerflächen:

Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis einen Tage nach Umbruch der Stoppelbrache, maximal aber für 3 Tage, im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.

Bei sämtlichen bodenwendenden Maßnahmen sind die WEA bis einschließlich des Folgetages ab dem Tag der bodenwendenden Maßnahme zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung abzuschalten.

Der Zeitraum für die Abschaltung gilt vom 01.03. – 31.10. eines jeden Jahres.

Hinweis: Auch bei Windstille ist die WEA bei den o.g. Ereignissen abzuschalten, damit dies später bei möglichen Kontrollen innerhalb der Betriebsdatenregistrierung nachvollziehbar ist.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Dies betrifft die selben Flurstücke wie die Nebenbestimmung Nr.12.

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

Die Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig und unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

1.15 Zur Aufwertung von potentiellen Nahrungshabitaten des Schwarzstorches ist die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten vorgesehen. Die der zur Verfügung stehenden Maßnahmenfläche handelt es sich um folgende Flurstücke:

Maßnahme	Flur (Gemarkung)	Flurstück	Fläche (ha)
M / VArt 8	005 (Sabbenhausen)	133	2,62
	009 (Sabbenhausen)	121	0,02*
	009 (Sabbenhausen)	124	0,04*

* es handelt sich hierbei um Teilflächen eines Flurstücks

Insgesamt stehen somit ca. 2,68 ha Maßnahmenfläche zur Verfügung. Zur attraktiven Gestaltung eines Nahrungshabitats und der Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt ist eine Kombination aus folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Anlage einer Sekundäraue
- Anlage einer Blänke
- Extensivierung von Grünland

Zeichnerisch ist das Ergebnis in Abb. 19 sowie in Karte 5 dargestellt (LBP)

Anlage einer Sekundäraue (ca. 0,14 ha):

Im tieferliegenden Bereich des Flurstücks 133 (Gemarkung Sabbenhausen, Flur 5) sowie den Teilflächen auf den Flurstücken 121 und 124 (Gemarkung Sabbenhausen, Flur 9) ist auf einer Gesamtfläche von ca. 1.400 m² eine ca. 1 m tiefe Sekundäraue anzulegen. Die erforderlichen Böschungen werden im Verhältnis 1:2 abgetragen.

Innerhalb der Sekundäraue ist ein mind. 1,5 m breites und 0,4 m tiefes Initialgerinne für den Bach zu schaffen, welches sich durch eine eigendynamische Entwicklung zu

einem naturraumtypischen Fließgewässer entwickeln soll. Um den natürlichen Geschiebetransport und die Eigendynamik zu fördern, sind in das Initialgerinne eine 0,2 m hohe Schicht naturraumtypisches Sohlsubstrat einzubringen und Wurzelstubben (5 Stück auf 100 m Fließgewässerstrecke) als Totholz einzusetzen. Innerhalb der Sekundäraue sind als bachbegleitender Gehölzsaum Erlen oder eine entsprechende standortheimische Alternative als Initialpflanzung zu pflanzen. Die Sekundäraue ist der freien Sukzession zu überlassen.

Im Bereich der Wörmke ist die Umzäunung zurückzubauen und zur Abgrenzung des Grünlandes hinter die Böschungen der beidseitigen Sekundärauen zu setzen.

Anlage einer Blänke (ca. 0,05 ha):

Auf einer Fläche von ca. 500 m² ist eine Blänke ohne Grundwassereinfluss anzulegen. Folgende Parameter sind zu beachten:

- Flacher Böschungswinkel (max. 1:10)
- Die Blänke ist im Herbst vollständig auszumähen

Extensivierung von Grünland (ca. 2,20 ha):

Bei der derzeit als Weide genutzten restlichen Fläche von ca. 2,20 ha ist eine Nutzungsextensivierung umzusetzen. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Düngemittel
- In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde kann ggf. eine Ausbringung von Festmist erfolgen.
- Eine Kalkung der Fläche ist außerhalb der Brutzeit möglich.
- Auf eine weitere Entwässerung der Fläche muss verzichtet werden.

Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt als extensiv genutzte Wiese oder Weide. Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Wiesennutzung:

- Keine Bearbeitung der Flächen (Walzen, Schleppen usw.) nach dem 01.03.
- Mahd nicht vor dem 15.07.
- Mahd von innen nach außen
- Maximal zwei Schnitte pro Jahr

- Gestaffelte/Mosaikartige Mahd (Teilbereiche werden stehengelassen)
- Flächen müssen kurzrasig in den Winter gehen (Säuberungsschnitt)

Weidennutzung:

- Eingeschränkte Besatzdichte (i. d. R. bis 1 GV/ha)
- Nach dem 16. August können die Flächen auch stärker beweidet werden
- Walzen bis spätestens 01.03.
- Ggf. Säuberungsschnitt nach Beendigung der Brutzeit oder Nutzung als Mähwiese

Maßnahmenbezogenes Monitoring:

Im Rahmen einer artspezifischen Strukturkontrolle ist zu prüfen, ob die Maßnahme – vor allem in Bezug auf die Entwicklung der Blänke und Sekundäraue - fachgerecht und wie vorgegeben angelegt worden ist. Die Kontrolle hat durch fachkundiges Personal in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Für die Maßnahmen wird als Entwicklungszeit ein Zeitraum von 3 Jahren angenommen. Insgesamt sind drei Begehungen bzw. Kontrolltermine während der Vegetationszeit vorgesehen:

- 1. Kontrolle: parallel zur Herstellungskontrolle/Bauabnahme
- 2. Kontrolle: nach der Hälfte der Entwicklungszeit (ca. 1,5 Jahre)
- 3. Kontrolle: zum Ende der Entwicklungszeit.

Die Bewertung hat als Soll/Ist-Vergleich zu erfolgen und ist schriftlich zu dokumentieren. Es ist zu bewerten, ob der dann vorhandene Zustand der Fläche ein Vorkommen der Zielart ermöglicht. Kommt die gutachterliche Einschätzung über die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zu einem positiven Ergebnis, ist damit ein Funktionsnachweis erbracht. Weitere Kontrollen sind dann nicht erforderlich.

Ist das Entwicklungsziel zum Zeitpunkt der 3. Kontrolle noch nicht voll erreicht, jedoch absehbar ist, so findet wiederum eine weitere Kontrolle nach der Hälfte der angebenen maßnahmenspezifischen Zeitspanne statt. Das maßnahmenbezogene Monitoring wird dann so lange weitergeführt, bis das Entwicklungsziel der Maßnahme voll

erreicht ist und der Funktionsnachweis erbracht werden konnte. Sofern in diesem Kontext ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, beginnt das maßnahmenbezogene Monitoring erneut mit einer 1. Artspezifischen Strukturkontrolle im Rahmen der Herstellungskontrolle dieser Maßnahmen (MKULNV NRW 2017). Potenziell erforderliche Korrekturmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

1.16 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Fledermausarten ist die Windenergieanlage im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 31.10. einen jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig vorliegen:

- Niederschlagsfreie Nächte,
- Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten Mittelwert) und
- Temperaturen von > 10 °C.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

1.17 Das Baufeld ist vor Beginn der Arbeiten mit deutlicher Kennzeichnung - z. B. durch Pflöcke mit Farbmarkierung alle 20 m - abzustecken. Damit wird die baubedingte Inanspruchnahme von Biotopstrukturen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die Absteckung ist für die Dauer des Baubetriebes zu erhalten.

1.18 Die im LBP aufgeführte Zuordnung der Kompensationswirkung (s. S.85 ff.) zu den Windenergieanlage wird verbindlich festgesetzt.

Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt werden die Maßnahmen des Artenschutzes multifunktional genutzt (M / VArt 6 und M / VArt 8). Die Artenschutzmaßnahmen dienen zugleich dem Ausgleich der betroffenen Funktionen. Die jeweiligen Inhalte sind oben zu entnehmen (bzw. aus dem LBP).

Nachfolgend werden die Kompensationsmaßnahmen den einzelnen WEA zugeordnet. Eine zeichnerische Darstellung ist den Karten 4a und 4b (LBP) zu entnehmen.

LG-100:

Wird der Maßnahme M / VArt 6 zugeordnet.

Maßnahme:

Anlage einer Ackerbrache und/oder eines Extensivackers auf einer Fläche von ca. 4.000 m² mit den folgenden Abmessungen:

- Rotation A: Länge 193 m x Breite 21 m
- Rotation B: Länge 132 m x Breite 31 m.

LG-99:

Wird der Maßnahme M / VArt 6 zugeordnet.

Maßnahme:

Anlage eines Grünlandstreifens auf einer Fläche von ca. 3.000 m² mit den folgenden Abmessungen:

- Rotation A: Länge 193 m x Breite 16 m
- Rotation B: Länge 132 m x Breite 23 m

LG-103:

Wird der Maßnahme M / VArt 6 zugeordnet.

Maßnahme:

Anlage eines Blühstreifens auf einer Fläche von ca. 2.000 m² mit den folgenden Abmessungen:

- Rotation A: Länge 205 m x Breite 10 m
- Rotation B: Länge 205 m x Breite 20 m

LG-95:

Wird der Maßnahme M / VArt 6 zugeordnet.

Maßnahme:

Anlage eines Grünlandstreifens auf einer Fläche von ca. 3.500 m² mit den folgenden Abmessungen:

- Rotation A: Länge 193 m x Breite 19 m
- Rotation B: Länge 142 m x Breite 25 m

LG-96:

Wird der Maßnahme M / VArt 6 zugeordnet.

Maßnahme:

Anlage eines Grünlandstreifens auf einer Fläche von ca. 2.750 m² mit den folgenden Abmessungen:

- Rotation A: Länge 205 m x Breite 14 m
- Rotation B: Länge 205 m x Breite 24 m

LG-101:

Wird der Maßnahme M / VArt 6 zugeordnet.

Maßnahme:

Anlage eines Grünlandstreifens auf einer Fläche von ca. 4.000 m² mit den folgenden Abmessungen:

- Rotation A: Länge 193 m x Breite 21 m
- Rotation B: Länge 132 m x Breite 31 m

LG-102:

Wird der Maßnahme M / VArt 6 zugeordnet.

Maßnahme:

Anlage eines Grünlandstreifens auf einer Fläche von ca. 2.400 m² mit den folgenden Abmessungen:

- Rotation A: Länge 193 m x Breite 13 m
- Rotation B: Länge 142 m x Breite 17 m

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Kompensationsmaßnahme unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern.

Die Kompensationsmaßnahmen sind in der erstmöglichen Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durchzuführen.

Die betroffenen Flächen, Größenangaben, etc. sind im LBP auf S. 88ff sichtbar, bzw. in den Karten 4a/4b. Die Inhalte der Maßnahme sind identisch zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Diese werden verbindlich festgesetzt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 1.19 Zur Sicherung der Kompensationsflächen (Flächenübersicht S. 88ff, LBP; Karte 4a/4b) ist gem. §15 Abs. 4 BNatSchG die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe zu beantragen und vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.
- 1.20 Auf den Kompensationsflächen sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen z.B. Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze, etc., Salzlecken, Kirrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fang- oder Fütterungseinrichtungen.
- 1.21 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von jeweils 85.219,20 € (WEA LG-95), 82.341,60 € (WEA LG-96), 88.240,80 € (WEA LG-99), 91.413,60 € (WEA LG-100) und 88.320,00 € (WEA LG-103) wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **435.535,20 €** ist spätestens vor Baubeginn der ersten Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzeichen „**1681-WKF-0011354**“ auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete Kassenzeichen verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.

Anmerkung:

Der Rückbau der Altanlagen wird erst zum gegebenen Zeitpunkt in einem zweiten Schritt (aufschiebende Bedingung) mit dem Eingriff der Neuanlagen WEA LG-101 und LG-102 verrechnet. Das für den Neubau der WEA LG-101 und LG-102 erforderliche Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 164.229,60 € kann durch den Rückbau der Altanlagen in Höhe von 219.816,12 € kompensiert werden.

H) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

1. Nebenbestimmungen
- 1.1 Der Betreiber der Windenergieanlagen hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
- nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient, wartet und repariert

- sowie die erforderlichen Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

2. Hinweise

2.1 Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten. Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56 - Arbeitsschutz.

2.2 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z. B. Erstellung von Betriebsanweisungen, Festlegung notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Erst-Hilfe-Maßnahmen, Festlegung von Prüfintervallen, etc.) vorzusehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren.

2.3 Aufzugsanlagen im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 BetrSichV sind je nach Zuordnung gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und regelmäßig wiederkehrend nach Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.

2.4 Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen

(BGR/GUV-R 198 / DGUV Regel 112-198 - Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz).

I) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

1. Da eine Tageskennzeichnung für die jeweilige Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der jeweiligen Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhen der jeweiligen Windenergieanlage ist das jeweilige Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

2. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am jeweilig geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

3. Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu

5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.

4. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist mir anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
5. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
6. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Nullpunkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
7. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
8. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
9. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen am der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenen

- Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefeuerung untersagen.
10. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
 11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
 12. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
 13. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
 14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
 15. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
 16. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48143 Münster, Domplatz 1-3 der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens

26.01.01.07 Nr. 59-22 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

J) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des

Zeichens **III-198-22-BIA**

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginns bis Abbauende anzuzeigen.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit den Genehmigungsanträgen gem. § 4 BImSchG vom 10.08.2020 für die LG-95 und LG-96, vom 25.11.2020 für die LG-99, LG-100, LG-101 und LG-102 sowie mit Antrag vom 02.11.2021 für die LG-103 mit den zugehörigen Nachträgen, hat die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Lügde beantragt.

Das Gesamtvorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über die Anträge ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlagen im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen. Die Antragstellerin hat jedoch gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Verfahren wurde aus diesem Grund im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 10.05.2022 im Kreisblatt, in den Tageszeitungen „Lippische Landes-Zeitung“, „Westfalen-Blatt“, „Neue Westfälische“ und „DeWeZet“ sowie auf der Internetseite des Kreises Lippe, dem Kreisblatt und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und die bis zum Beginn der Offenlage vorliegenden behördlichen Stellungnahmen haben anschließend vom 17.05.2022 bis einschließlich 17.06.2022 in den Räumen der Stadt Lügde (Fachgebiet Planen und Bauen), der Stadt Schieder-Schwalenberg (Fachbereich Stadtentwicklung), der Stadt Bad Pyrmont (Fachgebiet Bauaufsicht und Stadtplanung) und des Kreises Lippe (Kreishaus, Bürgerservice) zur Einsicht ausgelegt und waren darüber hinaus auch auf der Internetseite des Kreises Lippe und im UVP-Portal eingestellt. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Lügde, der Stadt Schieder-Schwalenberg, der Stadt Bad Pyrmont und beim Kreis Lippe erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurden fristgerecht Einwendungen erhoben. Der

Erörterungstermin für fristgerecht erhobene Einwendungen wurde in der Bekanntmachung vom 10.05.2022 auf den 06.10.2022 ab 16.00 Uhr im Schützenhaus Lügde (St. Kilian Schützenbrüderschaft Lügde) anberaumt.

Begründung für die aufschiebende Bedingung

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Insofern ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen für ein beantragtes Vorhaben vorliegen.

Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Genehmigung unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt werden kann. Gem. 12 Abs. 1 BImSchG kann eine Genehmigung etwa unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Sie beantragten in dem hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren die Errichtung und den Betrieb von sieben WEA im Außenbereich der Stadt Lügde. Ausweislich der Antragsunterlagen sehen ihre Planungen die Stilllegung sowie den Rückbau von vier Bestands-WEA (WEA LG-10, LG-11, LG-12 und LG-13) eines anderen Anlagenbetreibers im nahen Umfeld des geplanten Windparks vor. Bereits aufgrund der gutachterlichen Aussagen im Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lügde der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 15.12.2021 ist ein paralleler Betrieb der WEA LG-101 und LG-102 mit den vier genannten Bestands-WEA ausgeschlossen („Ein Betrieb der WEA 6 und 7 ist vor der Stilllegung von WEA 8-11 nicht zulässig.“, Vgl. Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lügde der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 15.12.2021, S. 26).

Insofern wurden bei den gutachterlichen Betrachtungen zu den Schallimmissionen, zum Schattenwurf und zu den Turbulenzen folgende Szenarien untersucht:

- Situation 1: Vor Stilllegung der Bestands-WEA
Betrieb von lediglich 5 WEA (WEA LG-95, LG-96, LG-99, LG-100, und LG-103) bei parallelem Betrieb der 4 Bestands-WEA
- Situation 2: Nach Stilllegung der Bestands-WEA
Betrieb der 7 beantragten WEA

Um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA sicherzustellen, ist die Aufnahme der unter Abschnitt III, Buchstabe

A Nr. 1 dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten aufschiebenden Bedingung gem. § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Nach der Legaldefinition des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG ist eine Bedingung eine „Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt“. Die Beifügung einer Bedingung ist ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der Genehmigung – diese richtet sich wie gewöhnlich nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides (§ 43 Abs. 1 VwVfG). Die Genehmigung ist damit für Behörde und Adressat im Sinne einer „äußeren Wirksamkeit“ hinsichtlich der später eintretenden Rechtswirkungen verbindlich (§ 43 Abs. 2 VwVfG), doch tritt die „innere Wirksamkeit“, die Regelungswirkung der Genehmigung, erst ein, wenn auch die Bedingung eintritt (aufschiebende Bedingung, vgl. § 158 Abs. 1 BGB) oder sie bleibt nur so lange bestehen, bis diese endgültig wegfällt (auflösende Bedingung, vgl. § 158 Abs. 2 BGB, vgl. zum Ganzen auch OVG Lüneburg Ur. v. 18. 1. 2011 – 10 LB 70/09, juris Rdnr. 55).

[...]

Das Wesen einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung besteht darin, dass die Rechtsfolgen der Genehmigung mit dem Eintritt der aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingung ohne weiteres eintreten bzw. wegfallen, d. h. eine zusätzliche hoheitliche Maßnahme ist nicht erforderlich, die Genehmigungsbehörde muss nicht mehr tätig werden (BVerwG NJW-RR 1990, 849, 851; Storost in: Ule/Laubinger/Repkewitz, § 12 Rdnr. C 4). Ein weiteres typusbestimmendes Merkmal der Bedingung ist, dass der Eintritt des zukünftigen Ereignisses ungewiss ist (BVerwGE 85, 24, 27; NJW-RR 1990, 849, 851). Das bedeutet, dass bei Erlass des Genehmigungsbescheides noch nicht feststeht, ob das Ereignis eintreten wird oder nicht. Der ungewisse Bedingungseintritt kann dabei aber durchaus von dem Willen eines Beteiligten abhängen (sog. Potestativbedingungen oder „unechte“ Bedingungen, s. auch → Rdnr. 64); eine solche mögliche Einflussnahme eines Dritten oder des Genehmigungsinhabers auf den Eintritt des noch ungewissen Ereignisses ist für das Vorliegen einer Bedingung i. S. d. § 12 Abs. 1 S. 1 unerheblich.“

Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 99. EL September 2022, BImSchG § 12, Rn. 58, 60

Im Rahmen der im Genehmigungsverfahren durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Bevollmächtigte der aktuellen Betreiberin der vier Bestands-WEA mit Einwendung vom 14.07.2022 u.a. geltend gemacht, dass die antragsgegenständlichen Untersuchungen unter der Annahme der Stilllegung der Bestands-WEA erstellt worden seien und damit nicht die für eine Genehmigung maßgebliche Situation darstellten. Die Fachgutachten seien nicht

dazu geeignet, die Genehmigungsfähigkeit der geplanten WEA sicher zu prüfen, sodass der Antrag abzulehnen sei.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die antragsgegenständlichen Ausführungen und Gutachten berücksichtigen jedoch entgegen der dargestellten Argumentation des Bevollmächtigten der Betreiberin der Bestands-WEA den Betrieb der WEA LG-10, LG-11, LG-12 und LG-13. So werden im Rahmen einer zeitlich gestaffelten Projektrealisierung zwei Szenarien betrachtet, die einen realistischen Fortgang der Betriebssituation im Umfeld des geplanten Windparks berücksichtigen. Danach ist eine Errichtung und die Inbetriebnahme von fünf WEA auch unter Berücksichtigung der Bestands-WEA möglich. Des Weiteren ist – sozusagen „Zug um Zug“ – auch die Inbetriebnahme der WEA LG-101 und LG-102 parallel zu den weiteren mit diesem Bescheid genehmigten WEA vorgesehen und betrachtet worden für den Fall, dass die Bestands-WEA stillgelegt und rückgebaut werden.

Diese Vorgehensweise steht der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zumindest grundsätzlich unter Festsetzung der aufschiebenden Bedingung nicht entgegen auch wenn der Eintritt der aufschiebenden Bedingung nicht in Ihrem Willens- und Verantwortungsbereich liegt und unmittelbar von Ihnen beeinflusst bzw. herbeigeführt werden kann, sondern allein vom Betreiber der Bestandsanlagen abhängt und damit zunächst ungewiss ist.

„Dennoch ist aber die Bedingung nur dann zulässig, wenn die Genehmigungsbehörde sich davon überzeugt hat, dass mit dem Eintritt des Ereignisses trotz noch bestehender Ungewissheit mit großer Wahrscheinlichkeit noch gerechnet werden kann. Es bedarf für eine entsprechende positive Prognose tatsächlicher Anhaltspunkte, ansonsten ist die Beifügung einer Bedingung unzulässig und die Genehmigung abzulehnen.“

Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 99. EL September 2022, BImSchG § 12, Rn. 67

Sie haben im Genehmigungsverfahren durch die Vorlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Anlagenbetreiberin und den Grundstückseigentümern, auf deren Grundstücken die vier Bestands-WEA stehen, glaubhaft nachgewiesen, dass die vereinbarte Nutzungszeit der Grundstücke für die Bestands-WEA am 31.08.2026 endet und die WEA – entgegen der Behauptung des Bevollmächtigten der Anlagenbetreiberin – aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarungen spätestens zu diesem Zeitpunkt außer Betrieb genommen werden müssen. Weiterhin haben die Flächeneigentümer hierzu schriftlich erklärt, dass die Bestands-WEA notfalls durch Ersatzvornahme beseitigt würden und dies – für den Fall des nicht vorgenommenen Rückbaus innerhalb von drei Monaten nach der vertraglich vereinbarten Betriebseinstellung spätestens am 31.08.2026 - durch die vertraglichen (hier auch vorliegenden) Nutzungsvereinbarungen auch so vorgesehen sei.

Weiterhin haben Sie durch die Vorlage entsprechender Vertragsauszüge hier nachgewiesen, dass für die Projektierung, die Errichtung und den Betrieb der beantragten sieben WEA die Grundstückverfügbarkeiten und damit das Einverständnis der jeweiligen Grundstückseigentümer vorliegen.

Zur rechtlichen und gesicherten Regelung der schrittweisen Projektrealisierung sowie zur Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ist die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung jedoch erforderlich. So ist vor dem Hintergrund der genannten gutachterlichen Aussagen in den Antragsunterlagen genehmigungsrechtlich sicherzustellen, dass die Wirksamkeit der Genehmigung hinsichtlich des Betriebes der WEA LG-101 und LG-102 erst später und abhängig von der Außerbetriebnahme sowie dem Rückbau der vier genannten Bestands-WEA eintritt.

Weiterhin ist es jedoch ebenso erforderlich, auch die Errichtung der WEA LG-101 und LG-102 unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass die Bestands-WEA außer Betrieb genommen und vollständig zurückgebaut wurden.

Bereits aufgrund der geringen Entfernung der beantragten WEA LG-101 zur LG-10 (ca. 110 m zwischen den Mastmittelpunkten) sowie der WEA LG-102 zur LG-13 (ca. 115 m zwischen den Mastmittelpunkten) ist jedoch neben dem Betrieb auch eine Errichtung der LG-101 und LG-102 parallel zum Betrieb der Bestands-WEA ausgeschlossen. So schließen sich die Bestands-WEA und die neuen WEA LG-101 und LG-102 bereits aufgrund eines Ineinandergreifens der Rotorkreise aus.

Weiterhin würde es sich bei einer Errichtung der WEA LG-101 und LG-102 aus naturschutzrechtlicher Sicht zumindest temporär um einen vermeidbaren und damit unzulässigen Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 13ff. BNatSchG handeln, sodass eine Errichtung der WEA parallel zu den bestehenden WEA LG-10, LG-11, LG-12 und LG-13 auch aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig wäre.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass für eine Errichtung der WEA LG-101 und LG-102 parallel zu den Bestands-WEA und das damit einhergehende Zuwarten auf die Außerbetriebnahme und den Rückbau der Bestands-WEA bzgl. der Inbetriebnahme der neuen WEA bereits die bauplanungsrechtlichen Privilegierungsvoraussetzungen nicht vorliegen würden. So gilt die Privilegierung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen. Ansatzpunkt für die Privilegierung ist damit ausweislich des Wortlautes die Nutzung der Windenergie, demnach also die Nutzung der Bewegungsenergie von Luftströmungen zur Erzeugung elektrischer Energie. Die Anknüpfung der Privilegierung an die Nutzung der Windenergie und damit an den Betrieb von WEA ergibt sich auch bei Berücksichtigung der in § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB geregelten Rückbauverpflichtung für den Fall, dass die Nutzung dauerhaft aufgegeben wird. Insofern wäre das Vorliegen der Privilegierungsvoraussetzungen für die WEA LG-101 und LG-102 bei einer Errichtung und einem aufgeschobenen Betrieb, der von

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

dem ungewissen Ereignis der Außerbetriebnahme und des Rückbaus der genannten Bestands-WEA abhängig wäre, grundsätzlich nicht gegeben, weil die Windenergie in diesem Fall eben nicht genutzt wird. Hinzu kommt, dass eine vollständige oder teilweise Errichtung ohne Nutzung der Windenergie dem Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches (§ 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB) zuwider laufen würde. Die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ohne anschließende privilegierte Nutzung stellt keine im Gesetzesinne notwendige Bodenversiegelung dar und wäre nicht flächensparend. Dies jedoch ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen.

Unter Berücksichtigung der antragsgegenständlich untersuchten sowie behördlich geprüften Szenarien ist die Erteilung der Genehmigung unter Festsetzung der aufschiebenden Bedingung somit möglich. Gleichwohl ist die Bedingung im Rahmen des ausgeübten Auswahlmessens in der festgesetzten Form inhaltlich auch geeignet, erforderlich und angemessen, weil dadurch das angestrebte Ziel, die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebes der antragsgegenständlichen Windenergieanlagen bei Beachtung der gesetzlichen Regelungen, sicher erreicht wird, und gleichzeitig auch kein milderes Mittel denkbar ist zur Erreichung des legitimen Zwecks. Es sind hier keine weniger einschneidenden Mittel – insbesondere auch nicht die Zulassung der Errichtung der WEA LG-101 und LG-102 parallel zu den Bestands-WEA - ersichtlich, die das gewünschte Ziel in gleicher Weise sicher und zeitnah erreichen. Weiterhin ist die aufschiebende Bedingung auch angemessen, weil es bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks steht und das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen Ihr privates Interesse, welches insoweit wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Begründung der auflösenden Bedingungen

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erlischt eine Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Die auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung unter Abschnitt III, Buchstabe A Nr. 2 aufgenommene auflösende Bedingung, dass die Genehmigung für die WEA LG-95, LG-96, LG-99, LG-100 und LG-103 jeweils erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage begonnen worden ist, entspricht zunächst der gängigen Verwaltungspraxis und ist hinsichtlich der Fristsetzung auch angemessen, um einerseits Ihrem Interesse an einem ausreichenden Zeitraum zur Realisierung des Windparks und andererseits dem öffentlichen Interesse an

der Vermeidung der Erteilung bzw. Beschaffung von Genehmigungen „auf Vorrat“ gerecht zu werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Aufnahme einer zusätzlichen Regelung für die WEA LG-101 und LG-102 ist dadurch begründet, dass eine Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen abhängig von der Stilllegung und dem Rückbau der Bestands-WEA LG-10, LG-11, LG-12 und LG-13 ist und diese aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen des derzeitigen Betreibers der Anlagen mit den Grundstückseigentümern spätestens am 31.08.2026 außer Betrieb genommen werden müssen. Die Frist für das Erlöschen der Genehmigung für die WEA LG-101 und LG-102 wurde daher unter Zugrundelegung eines angemessenen Übergangszeitraumes von 6 Monaten abhängig von einem Beginn mit der Errichtung bis zum 28.02.2027 festgesetzt. Auch dadurch wird Ihr Interesse an einem ausreichenden Zeitraum zur Realisierung des Windparks und auch das öffentliche Interesse an der Vermeidung der Erteilung bzw. Beschaffung von Genehmigungen „auf Vorrat“ angemessen berücksichtigt.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbehörde die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern kann, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Lügde (Bau- und Planungsamt)
- der Stadt Lügde (Denkmalschutz)
- dem Kreis Lippe:
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - FG 630 Bauen und Brandschutz
 - 610.1 Planung
 - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen

- Landkreis Hameln-Pyrmont (Immissionsschutz, Naturschutz)
- Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Regionalentwicklung
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Düsseldorf
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr
- Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärmeversorgung (Westfalen Weser Netz GmbH)

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Stadt Lügde wurde als Trägerin der Planungshoheit und als untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden in Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden

Betriebszustand und jedes Betriebsszenario (Szenario 1 und Szenario 2) eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlagen gemäß der in dem Gutachten jeweils dargestellten Szenario 1 bzw. Szenario 2 ist aus diesen Gründen gegeben.

Schattenwurf

Der durch den Betrieb der jeweiligen Windenergieanlagen zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschalteneinrichtung für Schattenwurf für die beantragte Windenergieanlagen erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lügde hat keine Ausschlusswirkung i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung von zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) ist mit Urteil des VG Minden vom 17.06.2020 (Az. 11 K 2516/18) hinsichtlich der Ausschlusswirkung für unwirksam erklärt worden. Damit sind Vorhaben zur Nutzung der Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich der Stadt Lügde privilegiert und bauplanungsrechtlich zulässig.

Die 26. Änderung des FNP der Stadt Lügde (sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) befand sich seinerzeit noch im Verfahren. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung vom 06.12.2021 die Einstellung des Verfahrens zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) beschlossen. Ohne Bescheidung des Zurückstellungsantrags seitens des Kreises Lippe hat die Stadt Lügde daraufhin mit Datum vom 05.07.2022 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlagen unter Beachtung von Nebenbestimmungen erteilt. Der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit steht auch nicht die Abstandregelung des § 2 BauGB-AG NRW entgegen. Gem. § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW müssen Vorhaben, die der Nutzung von Windenergie dienen, einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB einhalten. Ausweislich der Antragsunterlagen werden diese Voraussetzungen eingehalten.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich-rechtliche Zulassungsvorbehalte, z. B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes oder eine Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen, ergeben.

Optisch bedrängende Wirkung

In der Umgebung der beantragten Windenergieanlagen befinden sich einige Wohngebäude. Der Abstand zu den nächsten Immissionsorten liegt aber bei allen sieben WEA bei mehr als dem 2,5-fachen (mindestens 607m) der Gesamthöhe. Die Auswirkungen wurden im UVP Bericht (Kap. 6.6.1) behandelt und als gering eingestuft.

Die Stabsstelle Planung des Kreises Lippe hat das Gutachten geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 13.06.2022 zugestimmt.

Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahmen vom 09.03.2023 hat der FD 630 Bauen als untere Bauordnungsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches ich pflichtgemäß ausüben habe. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA LG-95, LG-96, LG-99, LG100, LG-101, LG-102 und LG-103 in Höhe von jeweils 335.568,00 € und festgesetzt. Dies entspricht insgesamt ca. 8,58 % der Gesamtinvestitionskosten von 27.387.500,00 €.

Die Höhe der Rückbaukosten wurden entsprechend der von der General Electric ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzungen mit jeweils 142.205,00 € für die GE 3.5-158 mit der Nabenhöhe 161m beziffert. Die Höhe der Sicherheitsleistung für alle WEA liegt danach insgesamt deutlich unter einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 27.387.500,00 €. Hiernach wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 1.780.187,5 € festzusetzen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen WEA ein abweichender Wert (unter Abzug der positiven Gegenrechnungen von 139.790,00 €) festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Denkmalschutz

Die Stadt Lügde als untere Denkmalschutzbehörde hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 13.07.2022 zugestimmt und keine Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen.

2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit Stellungnahme vom 30.06.2022 hat das FG 630 Bauen als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahmen vom 24.05.2022 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.5 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 02.06.2022 hat das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe F) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 21.05.2021 hat das FG 701 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt

2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit dem vom Kortemeier und Brokmann vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), dem Artenschutzfachbeitrag (AFB) der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/Ersatz/Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge) [...]. Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen“

vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 435.535,20 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt (Buchstabe G), Nebenbestimmung Nr. 1. 21). Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Errichtung der WEA, sind die geplanten Artenschutzmaßnahmen multifunktional nutzbar. Die Maßnahmen beinhalten die Anlage von Ackerbrachen, Blühstreifen und Grünlandstreifen. Die Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu den jeweiligen WEA ist der Nebenbestimmung Buchstabe G) Nr. 1.18 zu entnehmen. Durch diese Maßnahmen wird der Eingriff in den Naturhaushalt auf den Anlagengrundstücken vollständig ausgeglichen.

Artenschutz

Insbesondere wurde in den Kapitel 3 und 4 des Artenschutzfachbeitrags betrachtet, inwiefern die sog. Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG von dem Vorhaben betroffen sein können.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten verpflichtet sich der Antragsteller, das Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten sowie die Baufeldräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens zum Schutz der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur unter den in der Nebenbestimmung Buchstabe G) Nr. 1.7 bis 1.10 genannten Bedingungen und in dem dort genannten Umfang möglich.

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, wird der Antragssteller verpflichtet, die Mastfußumgebung mit niedrig wachsenden, einheimischen Sträuchern zu bepflanzen, bzw. die Mastfußfläche wieder der vorigen Nutzung als Ackerfläche zu überführen. Durch die Bepflanzung, bzw. die landwirtschaftliche Nutzung, wird die Fläche für die o.g. Arten als Jagdgebiet unattraktiv.

Der Gutachter schlägt daher als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten bei Grünlandmäh, Ernte, sowie sämtlichen weiteren bodenwendenden Maßnahmen, gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein Westfalen“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 10.11.2017) zu den o.g. Zeiten vor.

Ebenfalls wird vom Gutachter ein umfangreiches Abschaltzenario zum Schutz der Fledermäuse durchgeführt. Die Bedingungen zur Abschaltung sind aus dem o.g. Leitfaden übernommen.

Zum Schutz des Rotmilans und des Schwarzstorches werden attraktive Nahrungshabitate abseits der geplanten WEA geschaffen.

Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, wird die beschriebene Vorgehensweise für erforderlich gehalten.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauftragten Maßnahmen erteilt werden.

Die Bauzeitenregelungen, die Abschaltregelungen, die Mastfußgestaltungskriterien sowie die jeweiligen Ablenkflächen für den Rotmilan bzw. den Schwarzstorch, sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten. Selbiges gilt für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der

Brutzeit überschneiden sollte. Dann können zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorsorglich Lerchenfenster angelegt werden (vgl. Nebenbestimmung Nr. 1.10).

Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, um die in den Nebenbestimmungen Buchstabe G) Nr. 1.14 und 1.16 genannten Abschaltzeiten und Mastfußgestaltungen der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung festlegen zu können. Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Feldlerchen, sowie zum Schutz für die gehölzbrütenden Arten, verpflichtet sich der Antragssteller zum Bauzeiteausschluss vom 01.03 bis 30.09. Alternativ kann der 500 m Nahbereich auf Vorkommen von Brutvögeln vor Baubeginn untersucht bzw. Lerchenfenster für die Feldlerchen angelegt werden. Gehölzrückschnitte während der Brutzeit sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Begutachtung möglich. Dies gilt für den Fall, dass sich die Bauzeit sich mit der Brutzeit der Brutvögel überschneidet. Durch die Anlage der Lerchenfenster im 2 km Umkreis, kann eine mögliche bauzeitliche Störung die in der Umgebung befindlichen Brutvorkommen der Feldlerche ausgeglichen werden. Die Maßnahme ist bei Überschneidung der Bau- und Brutzeit notwendig, damit keine Verbotstatbestände berührt werden. Die Anforderungen an die Maßnahme sind den Nebenbestimmungen Buchstabe G) Nr. 1.8-1.10 zu entnehmen.

Darüber hinaus ist die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten für den Rotmilan und für den Schwarzstorch vorgesehen. Hierdurch werden die Flugbewegungen der betroffenen Brutpaare aus dem Konfliktbereich der WEA gelenkt. Für den Rotmilan ist ein Mosaik aus Ackerbrachen, Extensivacker, Grünlandstreifen und Blühstreifen vorgesehen. Die jeweiligen Bewirtschaftungsformen können auf den jeweiligen Maßnahmenflächen mind. alle 3 – 5 Jahre rotieren. Für den Schwarzstorch ist zur Anlage eines attraktiven Nahrungshabitats eine Kombination aus einer Sekundärauen, einer Blänke und der Extensivierung von Grünland vorgesehen. Die Anforderungen an die jeweilige Maßnahme sind der Nebenbestimmung Buchstabe G) Nr. 1.13 bzw. 1.15 zu entnehmen.

Die Nebenbestimmung Nr. 1.7 ist geeignet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, indem eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt wird. Die Baufeldräumung und die Baufeldvorbereitung sind i.S.d § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Die Nebenbestimmung Buchstabe G) Nr. 1.8 kommt zur Anwendung, wenn es zu einem länger als sieben Tage andauerndem Stillstand der Bautätigkeit kommt. Innerhalb dieses Zeitraums können sich Brutvögel erneut auf den Flächen ansiedeln. Falls es zu einem mind. sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt, sind im Anschluss Kontrollbe-

gehungen gem. den Anforderungen der Nebenbestimmung Buchstabe G) Nr. 1.8 notwendig. Diese weitere Kontrolle ist geeignet, um eine ggf. vorhandene Ansiedlung von Brutpaaren vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit festzustellen. Da bei einer Feststellung von Brutpaaren zu warten ist bis die Brut vollendet wurde, werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen.

Die Nebenbestimmung Buchstabe G) Nr. 1.10 ist geeignet, um die im Vorfeld bei den Kartierungen festgestellten Brutvorkommen der Feldlerche zu schützen. So ist für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet, in diesem Fall als vorsorgende Artenschutzmaßnahme die Anlage von Lerchenfenstern im Umkreis von zwei km um die WEA notwendig. Dadurch wird der temporäre Flächenverlust ausgeglichen und gleichzeitig eine Erhöhung der Revierdichte ermöglicht. Die Standorte der Lerchenfenster sind dem LBP/AFB zu entnehmen.

Bei der Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung im direkten Umfeld der Anlagen wird bei den festgesetzten Abschaltzeiten teilweise vom Leitfaden NRW abgewichen: Die Muster-Nebenbestimmungen des Leitfadens (2017) sehen bei Ernte auf Ackerflächen eine Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache vor. Die Abschaltungen (bei Ernte) sind bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen. Von diesen Muster Nebenbestimmungen wurde teilweise leicht abgewichen: So sind die WEA bei Ernte ab dem ersten Bewirtschaftungstag durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache, maximal aber für 3 Tage, abzuschalten. Dadurch ist die Maßnahme ausreichend konkretisiert, da die Formulierung des Leitfadens („bis Ende der Stoppelbrache“) weiteren Interpretationsspielraum belässt. Für diesen Zeitraum (3 Tage ab Beginn der Erntereignisse) wird durch Untersuchungen auf für den Rotmilan attraktiven Luzerneäckern belegt (Mammen et. al., 2014), dass diese Flächen am Erntetag stark bejagt werden, diese an den darauffolgenden Tagen deutlich weniger frequentiert und schließlich wie die umgebenden Flächen angefliegen werden. Durch die vom Leitfaden abweichende Konkretisierung des Abschaltzeitraumes wird dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird abweichend vom Artenschutz-Leitfaden verfügt, dass auch bei bodenwendenden Maßnahmen die WEA bis einschließlich des Folgetages ab Beginn der bodenwendenden Maßnahme abzuschalten sind. Dies dient dem Schutz der im Gebiet ansässigen Greifvögel, da diese auch bei jeglichen bodenwendenden Maßnahmen angelockt werden. Damit in dieser Zeit das Tötungsrisiko für Greifvögel nicht signifikant erhöht wird, sind die WEA auch bei solchen Maßnahmen abzuschalten.

Die beiden attraktiven Nahrungshabitate für den Schwarzstorch und den Rotmilan dienen zur Lenkung der Flugbewegungen aus dem konfliktbehafteten WEA-Umfeld. Durch die Optimierung der jeweiligen Nahrungshabitate werden durchgehend attraktive Habitate zur Nahrungssuche geschaffen, gleichzeitig wird der Nahbereich der WEA unattraktiv gestaltet. Die Wirksamkeit der Maßnahmen sind belegt, zusätzlich wird bei dem Schwarzstorch ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchgeführt. Das Monitoring dient zur Sicherstellung des Ziels.

Die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windkraftanlage vorkommenden Feldlerchen, Fledermaus- und Greifvogelarten, sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwider laufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks – der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote – steht und das öffentliche Interesse an einem regelungskonformen Betrieb Ihrer Anlage, an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen sowie dem Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter des BNatSchG, Ihr Interesse, welches insbesondere wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Nach Prüfung der v. g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

Ausnahme

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme liegt im meinem pflichtgemäßen Ermessen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe. Bei Berücksichtigung der aufgegebenen Nebenbestimmungen, die der Umsetzung der sog. Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. und des Artenschutzes nach §§ 44 ff. BNatSchG dienen, können die negativen

Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG so weit reduziert werden, dass dem Vorhaben nach Abwägung der Interessen der Antragstellerin mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes zugestimmt werden kann.

Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahme ist auch verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. So ist die Erteilung der Ausnahme geeignet, weil sie das angestrebte Ziel, die Möglichkeit der Errichtung der antragsgegenständlichen Windenergieanlage bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Regelungen, sicher erreicht.

Sie ist auch erforderlich, weil sie das mildeste Mittel unter denkbar gleichgeeigneten Mitteln zur Erreichung des legitimen Zwecks, der Genehmigung mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebes der antragsgegenständlichen Windenergieanlage, darstellt. Es sind hier keine weniger einschneidenden Mittel, die das gewünschte Ziel in gleicher Weise sicher und zeitnah erreichen, ersichtlich.

Die Erteilung ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks steht und das öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien sowie in diesem Fall insbesondere der – oben beschriebenen – Ausnutzung der Privilegierung der Windenergie aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das naturschutzrechtliche Bauverbot in dem Landschaftsschutzgebiet überwiegt.

2.8 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahme vom 11.05.2022 hat der EB 660 – Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen und keine Bedenken geäußert.

2.9 Arbeitsschutz

Mit Stellungnahme vom 08.06.2022 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe H) verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

2.10 Regionalplanung

Mit Stellungnahme vom 08.06.2022 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, ihre Aussage zu dem Bauvorhaben getätigt.

2.11 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 05.07.2022 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe I) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.12 Militärische Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 10.06.2022 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe J) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.13 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Mit Stellungnahme vom 15.06.2022 hat der Landesbetrieb Wald und Holz NRW seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.14 Landkreis Hameln-Pyrmont

Mit Stellungnahme vom 07.06.2022 hat die untere Naturschutzbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

3 Einwendungen

Insgesamt sind 2 Einwendungen zu dem Vorhaben fristgerecht eingegangen, die in dem Erörterungstermin am 06.10.2022 durch die Genehmigungs- und Fachbehörden erörtert und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.

Nachfolgend werden die Einwendungen in kursiver Schrift kenntlich gemacht und im Einzelnen gewürdigt. In Einzelfällen sowie bei inhaltlichen Wiederholungen, wird der betreffende Einwand gekürzt bzw. zusammengefasst dargestellt.

3.1 Immissionsschutz

3.1.1 Fehlende Rücksichtnahme der Bestands-WEA

- a) „Der Genehmigungsantrag setzt ausweislich der offengelegten Antragsunterlagen die Stilllegung der Bestands-WEA unserer Mandantin voraus. Denn in den von der Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG vorgelegten Schall- und Schattenwurfprognosen sowie im Standsicherheitsnachweis werden die Bestands-WEA nicht berücksichtigt, bzw. soweit sie alternativ berücksichtigt werden, könnten die WEA 06 und 07 der Antragstellerin nicht errichtet und betrieben werden und es zeichnen

sich Betriebsbeschränkungen für zwei andere WEA ab (WEA 04 und WEA 05).“ (EW 2)

- b) „Es ist jedoch unzulässig, Annahmen zum Betrieb der Anlagen von Dritten den Immissionsprognosen und dem Standsicherheitsnachweis zugrunde zu legen. Vielmehr müssen die Antragsunterlagen die tatsächliche Situation abbilden. Die Bestands-WEA müssen von der später hinzukommenden Planung berücksichtigt werden. Die Genehmigung der Bestands-WEA unserer Mandantin ist weder befristet, noch auflösend bedingt oder sonst aufhebbar. Ausweislich des Weiterbetriebsgutachtens ist ein Weiterbetrieb der Bestands-WEA grundsätzlich noch bis 2036 möglich. Die Bestands-WEA unserer Mandantin genießen Bestandsschutz, der im laufenden Genehmigungsverfahren zu beachten ist.“ (EW 2)
- c) „Die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die geplanten 7 WEA ohne die erforderliche Berücksichtigung der bestehenden Anlagen, führt im Ergebnis dazu, dass hier eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt würde, obwohl die nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu prüfenden Voraussetzungen nicht gegeben sind. Werden die Auswirkungen auf die Bestands-WEA bzw. die Immissionen der Bestands-WEA berücksichtigt, erfüllen die beantragten WEA die immissionsschutzrechtlichen Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht. Zudem stehen ihrer Errichtung und ihrem Betrieb öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr.2 BImSchG entgegen. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen also nicht vor, die Genehmigung ist zu versagen.“ (EW 2)
- d) „Die fehlende Berücksichtigung der Bestands-WEA würde außerdem dazu führen, dass der Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gewissermaßen „auf Vorrat“ erteilt würde. Denn der Betrieb aller sieben beantragten WEA setzt die Außerbetriebnahme der Bestands-WEA voraus. Von der Genehmigung könnte somit erst dann in vollem Umfang Gebrauch gemacht werden, wenn unsere Mandantin ihre WEA außer Betrieb nimmt. Das steht aber weder unmittelbar bevor, noch ist unsere Mandantin dazu öffentlich-rechtlich oder aufgrund einer zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Antragstellerin verpflichtet. Es fehlt damit schon am Sachbescheidungsinteresse für die Genehmigung aller sieben beantragter WEA.“ (EW 2)

Bewertung der Einwendung

Der Bevollmächtigte der Vorhabenträgerin hat zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Reaktion auf die Einwendung wie folgt ausgeführt:

„Unzutreffend ist, dass die eingereichten Antragsunterlagen die unmittelbare Stilllegung der Alt-Anlagen voraussetzen. Die eingereichten Immissionsgutachten, Schall- und Schat-tenprognosen der IEL GmbH vom 17.01.2022, betrachten vielmehr die beiden Szenarien vor und nach Stilllegung der Alt-Anlagen. Vor Stilllegung der Alt-Anlagen - also längstens bis zum 31.08.2026 - wurden insoweit einzig die geplanten WEA 01 - 05 als Zusatzbelas-tung und deren Betrieb als rechtmäßig bewertet. Die Alt-Anlagen werden in diesem Szena-rio vollständig als Vorbelastung eingestellt und mithin hinreichend berücksichtigt. So heißt es innerhalb des Schallgutachtens vom 17.01.2022 auf S. 16 auszugsweise:

[hier: Auszug aus dem antragsgegenständlichen Schallgutachten]

Inwieweit sich hieraus keine tatsächliche Abbildung der Betriebssituation am Standort ergibt, erschließt sich nicht. Soweit die Betreiberin in diesem Zusammenhang ferner auf die grundsätzliche Möglichkeit eines Anlagenbetriebs bis 2036 abhebt, liegen ihre Ausführ-ungen mit Blick auf die Erklärungen der Flächeneigentümer neben der Sache. Ein immis-sionsseitig zu berücksichtigender Alt-Anlagenbetrieb über den 31.08.2026 hinaus ist aus-geschlossen und insoweit die zweistufige Betrachtung der Immissionsprognosen zutref-fend. Danach kann beurteilt werden, wie und ob die geplanten Anlagen vor oder nach Still-legung der Alt-Anlagen rechtmäßig betrieben werden können.

Ihnen würde auch keine Genehmigung auf Vorrat erteilt werden. Durch die umgehende Errichtung und Inbetriebnahme der WEA 01 - 05 würde die Genehmigung über weite Teile zeitnah ausgenutzt. Die Anlagen 06 und 07 können indessen errichtet werden und spätes-tens mit Datum vom 31.08.2026 in Betrieb genommen werden. Von einer „Genehmigungs-bevorratung“ kann insoweit nicht gesprochen werden. Die Genehmigung soll in Gänze ab-sehbar ausgenutzt werden. Dies kann in der Genehmigung mit Blick auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch Nebenbestimmung auch rechtssicher geregelt werden. Danach könnte zunächst eine Errichtungsfrist gefasst und sodann eine Pflicht zur Inbetriebnahme für die WEA 06 und 07 spätestens ab dem 31.08.2026 geregelt werden.

„Es genügt also zur Einhaltung der Frist, wenn mit den in der Fristsetzung genannten Maß-nahmen (hier der Errichtung der Anlagen) in einer Art und Weise begonnen wurde, die auf die Ernsthaftigkeit der Ausnutzung der Genehmigung schließen lassen. Der Genehmi-gungsinhaber muss danach am vorgesehenen Standort nicht oder nur mit für ihn erhebli-chen wirtschaftlichen Verlusten rückgängig zu machende Maßnahmen durchgeführt haben. Und schließlich ist Voraussetzung, dass sich die Handlungen im Rahmen der erteilten Ge-nehmigung halten.(Rn.37)“ (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 25. Mai 2022 – 22 AE 22.40004 –, juris)

Unter dieser Maßgabe würde die Ausnutzung der Genehmigung ohnehin durch die Errichtung und Inbetriebnahme der fünf weiteren Anlagen hinreichend belegt. Sie haben insoweit ein schützenswertes Sachentscheidungsinteresse an einer einheitlichen Genehmigungserteilung. Das Ausklammern der WEA 06 - 07 wäre reine Förmerei und würde den Verwaltungsaufwand und die Genehmigungskosten ohne hinreichenden Sachgrund in die Höhe treiben.

Sachgerecht erscheint einzig eine einheitliche Genehmigungsentscheidung, die die Vorbelastung der Alt-Anlagen hinreichend berücksichtigt.“

Die Vorhabenträgerin beantragte in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben WEA im Außenbereich der Stadt Lügde. Ausweislich der Antragsunterlagen sehen die Planungen tatsächlich die Stilllegung sowie den Rückbau von vier Bestands-WEA (WEA LG-10, LG-11, LG-12 und LG-13) des Einwenders im nahen Umfeld des geplanten Windparks vor. Bereits aufgrund der geringen Entfernung der beantragten WEA LG-101 zur LG-10 (ca. 110 m zwischen den Mastmittelpunkten) sowie der WEA LG-102 zur LG-13 (ca. 115 m zwischen den Mastmittelpunkten) und auch aufgrund der gutachterlichen Aussagen im Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lügde der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 15.12.2021 ist ein paralleler Betrieb der WEA LG-101 und LG-102 mit den vier genannten Bestands-WEA ausgeschlossen. Dies wird auch in den Antragsunterlagen, insbesondere im antragsgegenständlichen Turbulenzgutachten, so eindeutig festgestellt („Ein Betrieb der WEA 6 und 7 ist vor der Stilllegung von WEA 8-11 nicht zulässig.“, Vgl. Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lügde der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 15.12.2021, S. 26).

Insofern wurden im Rahmen der Antragsunterlagen und bei den gutachterlichen Betrachtungen zu den Schallimmissionen, zum Schattenwurf und zu den Turbulenzen folgende Szenarien untersucht:

- Situation 1: Vor Stilllegung der Bestands-WEA
Betrieb von lediglich 5 WEA (WEA LG-95, LG-96, LG-99, LG-100, und LG-103) bei parallelem Betrieb der 4 Bestands-WEA
- Situation 2: Nach Stilllegung der Bestands-WEA
Betrieb der 7 beantragten WEA

Die antragsgegenständlichen Ausführungen und Gutachten berücksichtigen somit entgegen der Einwendung den Betrieb der WEA LG-10, LG-11, LG-12 und LG-13. So werden im Rahmen einer zeitlich gestaffelten Projektrealisierung zwei Szenarien betrachtet, die einen realistischen Fortgang der Betriebssituation im Umfeld des geplanten Windparks berücksichtigen. Danach ist die Inbetriebnahme von fünf WEA auch unter Berücksichtigung der

Bestands-WEA möglich. Des Weiteren ist – sozusagen „Zug um Zug“ – auch die Inbetriebnahme der WEA LG-101 und LG-102 vorgesehen und betrachtet worden für den Fall, dass die Bestands-WEA stillgelegt und rückgebaut werden.

Für eine entsprechende Silllegung und den Rückbau der Bestands-WEA bestehen im Rahmen der vorgenommenen Prognose auch tatsächliche, positive Anhaltspunkte. So hat die Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren durch die Vorlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Einwenderin und den Grundstückseigentümern, auf deren Grundstücken die vier Bestands-WEA stehen, glaubhaft nachgewiesen, dass die vereinbarte Nutzungszeit der Grundstücke für die Bestands-WEA am 31.08.2026 endet und die WEA – entgegen der Behauptung im Rahmen der Einwendung – aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarungen spätestens zu diesem Zeitpunkt außer Betrieb genommen werden müssen. Weiterhin haben die Flächeneigentümer hierzu schriftlich erklärt, dass die Bestands-WEA notfalls durch Ersatzvornahme beseitigt würden und dies – für den Fall des nicht vorgenommenen Rückbaus innerhalb von drei Monaten nach der vertraglich vereinbarten Betriebseinstellung spätestens am 31.08.2026 - durch die vertraglichen (hier auch vorliegenden) Nutzungsvereinbarungen auch so vorgesehen sei.

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin durch die Vorlage entsprechender Vertragsauszüge hier nachgewiesen, dass für die Projektierung, die Errichtung und den Betrieb der beantragten sieben WEA die Grundstückverfügbarkeiten und damit das Einverständnis der jeweiligen Grundstückseigentümer vorliegen.

Auch wenn die Außerbetriebnahme und die Stellungnahme nicht im Willens- und Verantwortungsbereich der Vorhabenträgerin liegen und unmittelbar von ihr beeinflusst bzw. herbeigeführt werden können, sondern zunächst allein vom Betreiber der Bestandsanlagen abhängen, steht dies der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht entgegen. Insofern wurde der dargestellte Sachverhalt durch die Festsetzung der aufschiebenden/auflösenden Bedingungen unter Abschnitt III. Buchstabe A) Nr. 1 und 2 gewürdigt. Weiterhin wird damit das öffentliche Interesse an der Vermeidung der Erteilung bzw. Beschaffung von Genehmigungen „auf Vorrat“ ausreichend und angemessen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen fehlt der Vorhabenträgerin damit insgesamt auch nicht das Sachbescheidungsinteresse.

Das Sachentscheidungsinteresse ist formelle, verwaltungsverfahrenrechtliche Voraussetzung dafür, dass die zuständige Behörde über einen bei ihr gestellten Antrag in der Sache entscheidet. In der Rechtsprechung zum baurechtlichen Vorbescheid ist dabei anerkannt, dass das Bescheidungsinteresse fehlt, wenn der Antragsteller aufgrund schlechthin nicht ausräumbarer, besonderer Umstände, die jenseits des Verfahrensgegenstands liegen, an einer Verwertung des begehrten Vorbescheids gehindert ist und der Vorbescheid deshalb ersichtlich nutzlos wäre, weil er aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse nicht

ausnutzbar ist. Ein solcher Fall kann bei fehlender und nach Lage der Dinge nicht realisierbarer privatrechtlicher Berechtigung gegeben sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.10.1980, 4 C 3/78; VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2004, W 4 K 11.243; OVG NRW, Urteil vom 25.06.1996, 11 A 3535/94).

Die Heranziehung des Sachentscheidungsinteresses als formelle Voraussetzung und die o.g. Definition sind auch auf den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid übertragbar, mit der Folge, dass bei einem fehlenden Sachbescheidungsinteresse der Antrag ohne Prüfung der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit abgelehnt werden müsste. Unter Berücksichtigung der dargestellten Situation bzgl. der privatrechtlichen Vereinbarungen hinsichtlich der Anlagengrundstücke der Bestands-WEA sowie der nachgewiesenen Grundstücksverfügbarkeiten für die mit diesem Bescheid genehmigten WEA ist jedoch gerade nicht von „schlechthin nicht ausräumbaren, besonderen Umständen“ auszugehen, der jenseits des Verfahrensstandes liegen und zu einem fehlenden Sachbescheidungsinteresse führen. Durch die glaubhafte Darstellung der privatrechtlich vereinbarten Nutzungszeiten/-verfügbarkeiten der Grundstücke für die Bestands-WEA und die Vorlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen ist gerade nicht ersichtlich, dass die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung nutzlos wäre, weil sie aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse nicht ausnutzbar ist. Von einem fehlenden Sachbescheidungsinteresse ist demnach nicht auszugehen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.1.2 Schallschutz

„Die schalltechnische Stellungnahme für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Lügde – Bericht Nr. 4670-21-L2- vom 17.01.2022 des Ingenieurbüros für Energie und Lärmschutz lässt keine ausreichende Beurteilung der Zulässigkeit der von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen zu.

In dem Gutachten werden zwei Situationen untersucht (s. Ziff. 7). Zum einen die Situation 1, in der die WEA 08-11 unserer Mandantin (noch) in Betrieb sind und die zur Genehmigung beantragten WEA 01-07 zwar errichtet aber nur die geplanten WEA 01-05 in Betrieb sind. Dagegen betrachtet Situation 2 den Fall, dass die WEA unserer Mandantin nicht mehr in Betrieb sind, sondern nur noch die geplanten sieben WEA, die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind. Nicht untersucht wird die Situation, in der alle Anlagen unserer Mandantin und alle Anlagen, für die eine Genehmigung beantragt werden soll, in Betrieb sind.

Diese Herangehensweise ist nicht nachvollziehbar und genügt – wie oben bereits dargelegt – nicht den Anforderungen an eine immissionsschutzrechtliche Schallprognose. Es erschließt sich nicht, warum dies nicht geschehen ist. Selbst wenn die EEG-Förderung für den in den WEA unserer Mandantin erzeugten Strom auslaufen wird, bedeutet dies nicht automatisch, dass die WEA damit auch zurück gebaut werden. Dies ist vorerst auch nicht geplant, ganz im Gegenteil die Anlagen werden bis auf Weiteres betrieben werden, wofür auch oben erwähntes Weiterbetriebsgutachten erstellt wurde.

Vor diesem Hintergrund bildet keine der beiden im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens untersuchten Situationen die tatsächliche Lage ab [...] auf Grundlage dieser schalltechnischen Beurteilung [kann] die beantragte Genehmigung der Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG nicht erteilt werden.“ (EW 2)

Bewertung der Einwendung

Hinsichtlich des Sachverhalts um die Außerbetriebnahme und den Rückbau der Bestands-WEA LG-10, LG-11, LG-12 und LG-13 wird zunächst auf die vorangegangene Bewertung bzgl. der fehlenden Berücksichtigung der Bestands-WEA verwiesen.

Es ist ausweislich der Antragsunterlagen nicht geplant und entsprechend der in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen auch nicht zulässig die sieben genehmigten WEA gleichzeitig zu den Bestands-WEA (WEA LG-10, LG-11, LG-12 und LG-13) in Betrieb zu nehmen. Bereits aufgrund der geringen Entfernung der beantragten WEA LG-101 zur LG-10 (ca. 110 m zwischen den Mastmittelpunkten) sowie der WEA LG-102 zur LG-13 (ca. 115 m zwischen den Mastmittelpunkten) und auch aufgrund der gutachterlichen Aussagen im Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lügde der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 15.12.2021 ist ein paralleler Betrieb der WEA LG-101 und LG-102 mit den vier genannten Bestands-WEA ausgeschlossen.

Insoweit wurden im Rahmen des Schallgutachtens folgende Szenarien untersucht:

- Situation 1: Vor Stilllegung der Bestands-WEA
Betrieb von lediglich 5 WEA (WEA LG-95, LG-96, LG-99, LG-100, und LG-103) bei parallelem Betrieb der 4 Bestands-WEA

- Situation 2: Nach Stilllegung der Bestands-WEA
Betrieb der 7 beantragten WEA

Die schalltechnisch erforderlichen Regelungen für die betrachteten Betriebsszenarien sind mit Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe B) Nr. 2 festgesetzt worden.

Die antragsgegenständlichen Ausführungen und Gutachten berücksichtigen somit den Betrieb der WEA LG-10, LG-11, LG-12 und LG-13 im 1. Szenario. Ein Parallelbetrieb der WEA LG-95, LG-96, LG-99, LG-100, LG-101, LG-102 und LG-103 mit den vier Bestands-WEA LG-10, LG-11, LG-12 und LG-13 ist entsprechend der antragsgegenständlichen gutachterlichen Untersuchungen nicht möglich und aufgrund der unter Abschnitt III. Buchstabe A) Nr. 1 verfügten aufschiebenden Bedingung auch nicht zulässig. Insofern erübrigt sich eine Gesamtbetrachtung der schalltechnischen Auswirkungen aller WEA im Parallelbetrieb und kann – aufgrund der betrachteten und schalltechnisch geprüften Betriebs-Szenarien - entgegen der Ausführungen in der Einwendung nicht verlangt werden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.1.3 Schattenwurf

„Auch die Berechnung der Schattenwurfdauer für den Betrieb von sieben WEA am Standort Lügde- Bericht Nr. 4670-21-S2-vom 17.01.2022 des Ingenieurbüros für Energie- und Lärmschutz lässt keine ausreichende Beurteilung des Schattenwurfs der geplanten WEA zu.

Wie in der schalltechnischen Stellungnahme werden auch in diesem Gutachten nur die beiden Situationen untersucht, die zum einen den Betrieb der vier WEA unserer Mandantin vorsehen und den Betrieb von fünf genehmigten WEA und zum anderen den Betrieb der sieben genehmigten WEA nach Außerbetriebsetzung der WEA unserer Mandantin. Auch hier wird das Szenario, dass die sieben geplanten WEA und die WEA unserer Mandantin betrieben werden, nicht beurteilt. Auch vor diesem Hintergrund reicht das Gutachten nicht als Grundlage für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag aus.“ (EW 2)

Bewertung der Einwendung

Hinsichtlich der Einwendung bzgl. des Schattenwurfs wird insgesamt auf die vorangegangenen Bewertungen bzgl. der fehlenden Berücksichtigung der Bestands-WEA und zum Schallschutz verwiesen, die inhaltlich vollumfänglich auch die Einwendung zum Schattenwurf abdecken.

Auch im Rahmen des Schattenwurfgutachtens wurden folgende Szenarien untersucht:

- Situation 1: Vor Stilllegung der Bestands-WEA
Betrieb von lediglich 5 WEA (WEA LG-95, LG-96, LG-99, LG-100, und LG-103) bei parallelem Betrieb der 4 Bestands-WEA

- Situation 2: Nach Stilllegung der Bestands-WEA
Betrieb der 7 beantragten WEA

Die schattenwurftechnisch erforderlichen Regelungen für die betrachteten Betriebsszenarien sind mit Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe B) Nr. 3 festgesetzt worden.

Eine Gesamtbetrachtung der Auswirkungen aller WEA im Parallelbetrieb hinsichtlich des Schattenwurfs erübrigt sich und kann – aufgrund der betrachteten und geprüften Betriebs-Szenarien bzgl. des Schattenwurfs - entgegen der Ausführungen in der Einwendung nicht verlangt werden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.2 Bauordnungsrecht

a) „Das „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lügde“ vom 15.12.2021 (Ref. Nr. F2E-2021-TGX-033, Revision 2) ist ebenfalls nicht zur Beurteilung der Standsicherheit sowie der Auswirkungen der geplanten WEA auf die WEA unserer Mandantin geeignet.

In bauordnungsrechtlicher Hinsicht gilt nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, dass jede bauliche Anlage nicht nur für sich allein standsicher sein muss, sondern sie darf gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW auch die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen nicht gefährden. Grundlage für diese Begutachtung ist die [...] DIBt-Richtlinie [...]. Diese bauordnungsrechtlichen Anforderungen werden dann als verletzt angesehen, wenn durch den Betrieb der angrenzend geplanten WEA die Einsturzgefahr der bestehenden Anlagen zu befürchten ist, die Lebensdauer der bestehenden Anlage erheblich vermindert wird oder über den Regelfall deutlich hinausgehende Sicherungs- und Wartungsarbeiten nötig werden.“ (EW 2)

„Nach der DIBt-Richtlinie ist der Nachweis der Standsicherheit und Dauerhaftigkeit einer Windenergieanlage in der Regel in Form einer Typenprüfung zu erbringen (Ziffer 16 DIBt-Richtlinie). Lokale Turbulenzerhöhungen infolge der Einflüsse benachbarter Windenergieanlagen sind standortspezifisch zu untersuchen (Ziffer 7.3.3 DIBt-Richtlinie).

Das vorliegende Gutachten erbringt den erforderlichen Nachweis jedoch nicht. Auch hier wird nicht die Situation untersucht, dass sowohl die vier Anlagen unserer Mandantin als auch die sieben geplanten Anlagen zeitgleich betrieben werden.“ (EW 2)

Bewertung der Einwendung

Der Antragsteller WestWind Energy beantragt die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Lügde. Die Planungen beinhalten gem. Kurzbeschreibung zum Projekt das Repowering von vier bestehenden WEA. Diese WEA müssen gem.

Antragsbeschreibung vor Inbetriebnahme der geplanten WEA LG-101 und LG-102 stillgelegt werden. Die eingereichten Antragsunterlagen beinhalten deshalb zwei aufeinander aufbauende Szenarien: In der ersten Ausbaustufe wird die Situation vor Stilllegung der Bestandsanlagen WEA 8-11 und Betrieb von fünf der geplanten WEA (WEA-95, 96, 99, und 103) betrachtet. In der folgenden Ausbaustufe sind die Bestandsanlagen nicht mehr im Betrieb, die beantragten sieben Windenergieanlagen laufen dann im Vollbetrieb.

Gemäß der Anlage A 1.2.8/6 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW) in der Fassung Juli 2022 ist unter Ziffer 3.1 die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen über die Einflüsse benachbarter baulicher Anlagen, Geländerauigkeit und Topografie auf die Standorteignung der vorgesehenen WEA gemäß Abs. 7.3.3 der DIBT Richtlinie für Windenergieanlagen einzureichen. Bezüglich der Turblenzintensität sind hier die Abstände zu benachbarten Windenergieanlagen in Bezug auf die Standsicherheit der bestehenden und möglicherweise vorgesehenen Windenergieanlagen sowie der beantragten Windenergieanlage zu bewerten, soweit die Abstände gemäß Abs. 7.3.3 der Richtlinie nicht eingehalten werden.

Die erforderlichen Abständen zwischen den beantragten und den Bestandsanlagen werden nicht eingehalten. Im Antragsverfahren wurde das „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lügde“ mit der Referenz-Nummer F2E-2021-TGX-033, Rev. 2 vom 15.12.2021, aufgestellt von F2E Fluid & Engineering GmbH & Co. KG eingereicht. Unter Nr. 5.2.2 Einschränkungen des o.a. Gutachtens wird aufgeführt, dass eine Standorteignung nur unter den folgenden Einschränkungen möglich ist: Die neu geplanten WEA 101 und 102 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die WEA LG10-13 stillgelegt wurden. Ein gleichzeitiger Betrieb der Bestand-WEA (WEA LG-10-13) und der neu beantragten WEA LG-101 und LG-102 ist nicht betrachtet worden und nicht zulässig.

Unter Nr. 5 des o.g. Gutachtens wird als allgemeiner Hinweis zum Nachweis der Standorteignung angeführt: Die Bestands-WEA LG-10-13 werden, abhängig von der Inbetriebnahme der WEA LG-101 und 102, stillgelegt. In dem o.g. Gutachten wurden weiter die Einflüsse benachbarter baulicher WEA auf die lokalen Turbulenzerhöhungen untersucht. Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Einflüsse aufgrund enger Planungsabstände nicht untersucht wurden.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unter Ziffer A.2.6.1.1 aufgeführten Betriebsbeschränkungen und den unter Nr. 5.2.2 genannten Einschränkungen der Standortnachweis erbracht werden kann.

Die aufgeführten Betriebsbeschränkungen werden als Nebenbestimmungen in die baurechtliche Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren aufgenommen.

Zum vorliegenden Stand des Gutachtens zur Standorteignung kann aufgrund der nicht vorgenommenen Untersuchungen weiterer Einflüsse aufgrund enger Planungsabstände eine Beeinträchtigung der Standorteignung und der Standsicherheit für die Bestands-WEA nicht ausgeschlossen werden. Die Errichtung der WEA LG-101 und LG-102 ist somit zum vorliegenden Planungsstand nur unter der Voraussetzung des vorherigen Rückbaus der WEA LG-10-13 zulässig. Gem. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand Oktober 2012-Korrigierte Fassung März 2015, besteht der Standsicherheitsnachweis für Windenergieanlagen aus Typenprüfung/ Einzelstatik i.V. mit dem Turbulenzgutachten und Bodengutachten. Gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW ist der Nachweis der Standsicherheit bis Baubeginn vorzulegen.

Durch die auflösenden und aufschiebenden Bedingungen dieses Bescheides ist sichergestellt worden, dass der parallele Betrieb der 4 Bestands WEA LG-10-13 und den sieben geplanten WEA LG-95 bis LG-103 nicht zulässig ist. Eine Standsicherheitsgefährdung für die Bestandsanlagen konnte somit ausgeschlossen werden.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.3 Brandschutz

Hinweis der BI „Keine Windkraft im Emmertal e.V.“:

Die Rotorblätter bestehen aus Carbon (CFK) Material. Im Brandfall werden hochgradig lungengängige gesundheitsgefährdende Fasern, sogenannte „Fiese Fasern“ freigesetzt. Carbon (CFK) Material wird als Sondermüll eingestuft. Derzeit gibt es kein industrielles Recyclingverfahren.

Beigefügt wurden: Daten zum Anlagentyp und eine Tabelle zu Schadens- und Unfallereignisse an Windkraftanlagen von 2000 - 2022

Auszug aus der Datei „Unfallliste“:

Stichpunktartige Zusammenfassung der Einwendung:

- CFK Fasern bleiben bis ca. 650 °C stabil und können bei höheren Temperaturen freigesetzt werden

- durch die Verringerung der Faserdurchmesser und Anlagerung anderer Brandrückstände, tragen die Fasern besonders zur Reizung der Atemwege, Haut und Augen bei. Die Fasern werden außerdem durch die Durchmesserreduktion lungengängig und sind möglicherweise krebserzeugend.

- CFK können aufgrund ihres sperrigen Charakters nicht durch die natürlichen Reinigungsmechanismen des Körpers ausgeschieden werden und verbleiben auf Dauer im Körper.

-Die Fasern breiten sich damit bevorzugt in Windrichtung und durch den thermischen Auftrieb zunächst nach oben aus.

- Die Fasern würden großräumig in Abhängigkeit der Windrichtung und –stärke die Umgebung kontaminieren. Es stellt sich die Frage, ob das Schließen von Fenstern und Türen ausreichend Schutz für die Bevölkerung bietet.

- Wie konform geht die Genehmigung von Windkraftanlagen und Umwelt, unter Berücksichtigung des Bundes-Immissionsschutzgesetz bei der Verwendung von carbonfaserverstärkten Kunststoffen?

(EW 1)

Bewertung der Einwendung

Im Rahmen der obergerichtlichen Rechtsprechung des OVG NRW in Bezug auf geltend gemachte Unfallgefahren ist wiederholt entschieden worden, dass eine völlige Risikolosigkeit weder rechtlich gefordert noch faktisch möglich ist. Um etwaige Abwehransprüche von Anwohnern begründen zu können, müsste jedoch eine konkrete Gefahr hinreichend wahrscheinlich sein (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.11.2021, 8 A 973/15, openJur 2022, 2786, Rn. 198-202; OVG NRW, Urteil vom 04.05.2022, 8 D 317/21.AK, openJur 2022, 12159, Rn. 179-185). Hierfür fehlen schon angesichts der Entfernungen der mit diesem Bescheid genehmigten WEA zu den umliegenden Wohnhäusern erforderlichen konkreten Anhaltspunkte.

Zu Bränden von Kohlestofffaserverstärkten Kunststoffen (CFK-Fasern) ist aus brandschutztechnischer Sicht Folgendes anzumerken:

Kohlenstofffaserverstärkte Kunststoffe werden aufgrund ihrer Leichtbaueigenschaften verstärkt z. B. im Fahrzeug- sowie Luftfahrzeugbau, Schiffbau, Raumfahrt, Flugmodellbau, Drohnenbauteile, für Aktivrollstühle, für Druckgasbehälter, bei Windenergieanlagen, in der Baubranche allgemein, beim Möbelbau und Fahrzeuginnenausbau aus ästhetischen Gründen sowie beim Bau von Sportgeräten (Angelruten, Walkingstöcke, Ruderbote, Fahrradrahmen, Tennisschläger, Hockeyschläger, Müllbehälter usw.) eingesetzt, teilweise auch für

Gegenstände im allgemeinen Hausgebrauch, insofern umgeben uns diese v.g. Kunststoffe allgegenwärtig im täglichen Leben, ohne dass davon eine besondere bemerkenswerte Gefahr ausgeht.

Bei durch thermische Beaufschlagung beschädigten oder zerstörten CFK-Bauteilen stellt sich typischerweise eine Gefahr bezüglich einer möglichen Freisetzung von kritischen, lungengängigen Fasern dar.

Brandrauch enthält immer gesundheitsschädliche Stoffe, die über Mund, Atemwege, Schleimhäute oder die Haut in den Körper aufgenommen werden können. Insbesondere in heißem Brandrauch sind die Schadstoffe in höherer Konzentration gasförmig vorhanden und dadurch leicht aufnehmbar.

Brandrauch enthält neben festen Partikeln (Ruß, Aschepartikel, etc.) und verdampften Flüssigkeiten (Löschwasser, flüssige Rohstoffe und Produkte) vornehmlich gasförmige Stoffe. In kaltem Brandrauch sind Schadstoffe vorzugsweise an Ruß, Kondenswasser oder Flugasche gebunden. Zusätzliche Gefährdungen können durch an der Schadenstelle vorhandene Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie durch Baustoffe entstehen. Die Menge und die Zusammensetzung der im Brandrauch vorhandenen und sich über diesen ausbreitenden Stoffe (Stäube, Fasern, etc.) ist grundsätzlich unklar.

Die Brandrauchzusammensetzung kann mit klassischen Spür- und Messgeräten der Feuerwehr grob nachgewiesen werden. Diese grobe Bewertung ist für einen im Brandfall erforderlichen Feuerwehreinsatz ausreichend, da die Messwerte der Feuerwehren nur orientierenden Charakter haben. Mit der gängigen Feuerwehresstechnik sind somit nicht alle Schadstoffe nachweisbar.

Da es sich bei Brandrauch immer um ein Gemisch aus verschiedenen chemischen Stoffen handelt und die Konzentration der einzelnen Substanzen stark variieren kann, kann hier eine gesundheitsschädigende Wirkung niemals ausgeschlossen werden. Somit kann jeder Brand grundsätzlich zu Umweltbelastungen führen und auch zu einem erhöhten Gesundheits-/Krebsrisiko. Sofern bei Bedarf beispielsweise kontaminierter Boden ausgetauscht werden muss, kommen zur Beurteilung weitere Fachbehörden zum Einsatz.

Bei einem Brand veranlasst die Einsatzleitung der Feuerwehr vor Ort entsprechende Schutzmaßnahmen. Hierzu gehören das Absperren der Schadenstelle und auch die mögliche Entsendung von Messtrupps mit Mess- und Nachweisgeräten für den ABC-Einsatz. Ggf. werden die zusätzlich bundesweit vorhandenen Analytischen Task-Forces (ATF) eingesetzt bzw. entsprechende Fachberater hinzugezogen.

Gefährdungen durch Luftverunreinigungen sind im Brandfall immer gegeben. Der Schutz der Einsatzkräfte wird mittels Pressluftatemgeräte sichergestellt. Bei einem Brand wird im Bedarfsfall die Verunreinigung der Luft gemessen und es werden entsprechende Maßnahmen (Schließen von Fenster und Türen) durch die Einsatzleitung veranlasst, bis hin zu Evakuierungen der Zivilbevölkerung. Allerdings entsteht bei einem Brand aufgrund des thermischen Auftriebs und der großen Entfernung von den WEA zur nächsten Bebauung ein erheblicher Verdünnungseffekt durch die Luftbewegung und den Wind, so dass sich in unmittelbarer Umgebung der Bebauung etwaige Luftverunreinigungen kaum noch nachweisen lassen.

Von Brandschutzexperten wird ein Umkreis von 300 m als Richtwert für den gefährdenden Bereich der "Fiesen Fasern" für Helfer an Unfallorten für etwa Feuerwehrleute oder Polizisten genannt. Im Brandfall kann die Feuerwehr aber mit dem fein verteilten Sprühstrahl des Mehrzweckstrahlrohrs oder des Hohlstrahlrohrs als Flächenwirkung den Rauch, die wasserlöslichen Gase und Dämpfe sowie schwebendem Staub und Fasern sehr gut niederschlagen, so dass ein Großteil der möglichen Emissionen im Nahbereich der WEA verbleibt.

Im Übrigen ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandereignisses sehr gering.

Zitat aus dem Faktenpapier Sicherheit WEA 2018:

„... dass es in dem Betrachtungszeitraum von 2005-2015 deutschlandweit im Onshore-Bereich zu 62 Brandereignissen kam. Dies entspricht deutschlandweit durchschnittlich 6,29 Bränden pro Jahr. Die Anzahl der aufgetretenen Brände gemessen an der Gesamtanzahl der Anlagen (2005: 17.574 WEA – 2015: 25.821) beträgt durchschnittlich konstant 0,02% im Untersuchungszeitraum, und die Eintrittswahrscheinlichkeit wird als gering eingestuft.“

Hinsichtlich der in der Einwendung angeführten Behauptung, dass es für CFK-Material als Sondermüll derzeit kein industrielles Recyclingverfahren gibt wird aus abfallrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass eine WEA zunächst größtenteils aus Beton und Stahl besteht. Für diese Materialien stehen etablierte Aufbereitungsverfahren zur Verfügung, die eine hohe Recyclingquote ermöglichen. Das Recycling der Rotorblätter erweist sich aufgrund der verwendeten Materialien und deren Verbundbauweise als sehr aufwändig. Es sind jedoch bereits einige Unternehmen am Markt etabliert, die das Recycling von GFK und CFK betreiben. Mit der stetig wachsenden Zahl an zurückzubauenden WEA wird sich dieser Markt zukünftig noch weiter entwickeln.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

- 3.4 Sonstige Einwendungen
- 3.5 Ertragsverluste

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

„Ungeachtet der Standsicherheitsrisiken, die die Genehmigung der beantragten WEA auslösen würde, wäre deren Errichtung auch mit nicht hinnehmbaren Ertragsverlusten unserer Mandantin verbunden. Aufgrund der viel zu geringen Abstände der neu geplanten WEA, die noch dazu in Hauptwindrichtung vor den Bestands-WEA errichtet werden, ist zu befürchten, dass die Verschattung zu so hohen Ertragsverlusten führt, dass die Bestands-WEA nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Auch insoweit ist der Antrag nicht genehmigungsfähig.“ (EW 2)

Bewertung der Einwendung

Die Wegnahme von Wind stellt ausweislich der höchstrichterlichen Rechtsprechung zunächst keine Immission im Sinne von § 3 Abs. 2 BImSchG dar. Die bloße Abschattung von Wind wirkt allein negativ und ist damit keine ähnliche Umwelteinwirkung nach § 3 Abs. 2 BImSchG.

Rechtliche Relevanz kommt dem Abschattungseffekt jedoch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme zu, das auch über die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB normierte Immissionsschutzregelung hinaus einen unbenannten öffentlichen Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB darstellt. Danach hat der Betreiber einer im Außenbereich zugelassen Anlage auf schutzwürdige Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen. Dieses Gebot ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten.

„Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugutekommt, umso mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Ansatz kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalles wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zuzumuten ist (stRspr, BVerwG, Urteile vom 25. Februar 1977 - 4 C 22.75 - BVerwGE 52, 122 <126> und vom 18. November 2004 - 4 C 1.04 - Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 366 S. 139 f.)

Ob darüber hinaus rechtsgrundsätzlich klärungsfähig ist, unter welchen Bedingungen die Abschattungswirkung einer Windenergieanlage gegenüber einer Bestandsanlage rücksichtslos ist, bedarf keiner Entscheidung. Es liegt jedenfalls auch ohne Durchführung eines

Revisionsverfahrens auf der Hand, dass der von der Klägerin geltend gemachte Minderertrag ihrer Windenergieanlage von 7,6 % der Jahresproduktion (UA S. 19) ihr als Rücksichtnahmebegünstigter zuzumuten und das Vorhaben der Beigeladenen damit nicht rücksichtslos ist. Der geltend gemachte Minderertrag drückt numerisch den Windverlust aus, der durch die Abschattung entstehen kann. Die Klägerin, die ihre Windenergieanlage in einem Vorranggebiet errichtet hat, konnte nicht darauf vertrauen, dass die bei Errichtung vorgefundenen Windverhältnisse für die Entwurfslebensdauer ihrer Anlage von 20 Jahren oder darüber hinaus für die bei der Errichtung angenommene Gesamtlebensdauer von 34 Jahren unverändert bleiben würden. Sie musste sich vielmehr aufgrund der Planungssituation vernünftigerweise darauf einstellen, dass andere, auch größere Anlagen in der Nachbarschaft errichtet würden, sich die Windverhältnisse dadurch zu ihren Lasten verändern und eine bestehende Lagegunst gemindert wird (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 24. Januar 2000 - 7 B 2180/99 - NVwZ 2000, 1064 <1065>). Angesichts dessen ist zweifelhaft, ob ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot durch Abschattung bereits bei erheblichen Ertragseinbußen angenommen werden könnte (so Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand Oktober 2018, § 35 Rn. 58d), oder nicht vielmehr das Rücksichtnahmegebot erst bei Unwirtschaftlichkeit des Betriebs der betroffenen Anlagen verletzt wird (Albrecht/Zschiegner, UPR 2019, 90 <92 f.>), wenn also die vorhandene Anlage wertlos wird (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl. 2019, Rn. 375). Bei einer Ertragsminderung von deutlich weniger als 10 %, wie sie die Klägerin befürchtet, ist das Rücksichtnahmegebot jedenfalls nach keiner Sichtweise verletzt.“

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.03.2019 - 4 B 39.18 -, Rn. 9-10

„Gerade Außenbereichslagen sind mit dem Risiko der Verschlechterung durch die Zulassung weiterer Projekte und Anlagen behaftet. Mit der Verwirklichung des Risikos muss jederzeit gerechnet werden. Andererseits muss nicht demjenigen, der sein eigenes Grundstück in einer sonst zulässigen Weise nutzen will, insofern ein Vorrang zugestanden werden, als er berechnete Eigeninteressen über gleichwertige fremde Interessen stellen darf. Das Gebot der Rücksichtnahme verpflichtet und berechtigt jeden Konfliktpartner. Im Ergebnis wird dies dazu führen, dass sich der Betreiber der schon vorhandenen Windenergieanlage Abstriche an deren Rentabilität gefallen lassen muss, dass er Windabschattungen aber nicht in einem Ausmaß dulden muss, die dazu führen, dass seine Anlage wertlos wird.“

Vgl. Gatz in Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Auflage, März 2019, Rn. 375

In Hinsicht auf die materiellen Schutzansprüche gilt damit der Grundsatz, dass niemand seine im Außenbereich privilegierte Nutzung von vornherein zu Gunsten einer anderen (privilegierten) Nutzung zurückstellen muss. In Windparks ist daher die Wegnahme von Wind durch benachbarte WEA nicht als rücksichtslos anzusehen, dies ist wiederholt durch die Rechtsprechung bestätigt worden.

Im Rahmen der Einwendung wurde lediglich unsubstantiiert und ohne weitere Nachweise/Berechnungen behauptet, dass die Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten WEA zu so hohen Ertragsverlusten führe, dass die Bestands-WEA nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten.

WEA-Betreiber müssen jedoch unter Berücksichtigung der zitierten Rechtsliteratur und Rechtsprechung grundsätzlich mit der Errichtung weiterer WEA und der damit ggf. verbundenen Verschlechterung der Standortbedingungen rechnen. Mindererträge von weniger als 10 % sind dabei nach der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung jedenfalls hinzunehmen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

3.6 Erschließung

„Eine Genehmigung dürfte nicht erteilt werden, da die Erschließung des Vorhabens nicht gesichert ist. Ausweislich des vorliegenden Erschließungskonzeptes des Antragstellers für den Windpark vom 08.02.2021 soll die Erschließung über land-und forstwirtschaftlich genutzte Gemeindewege erfolgen. Diese müssen jedoch erst für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden. Eine vertragliche Sicherung der Zuwegung ist noch nicht erfolgt. Ein Nutzungsrecht des Antragstellers besteht noch nicht.

„Aus der Notwendigkeit, die Erschließung auf Dauer zu sichern, folgt, dass eine rein schuldrechtliche Vereinbarung des Bauherrn zur Sicherung der Zuwegung nicht ausreicht. Erforderlich ist, dass die Zuwegung entweder öffentlich-rechtlich durch eine Baulast oder (dinglich) privatrechtlich dauerhaft, etwa durch eine Grunddienstbarkeit nach § 1018 BGB, gesichert ist.“ (EW 2)

Bewertung der Einwendung

Eine gesicherte Erschließung im Sinne vom § 35 Abs. 1 BauGB ist durch die Möglichkeit der Befahrung für „Einsatzfahrzeuge“ (z. B. Wartungsfahrzeug) von öffentlichen Straßen und Wegen oder über einen einfachen Feldweg gegeben (Vgl. OVG Magdeburg 2 L 23/04 vom 22.06.06, VG Köln 13 K 4121/14 vom 19.05.16, VG Meiningen 5 E 386/05 Me vom 25.01.06).

Gemäß Nr. 5.2.2.1 des Windenergie-Erlasses 2018 liegt eine ausreichende Erschließung vor, wenn eine Zufahrtsmöglichkeit für die Wartung der WEA gegeben ist. Auch in der

Rechtsprechung ist geklärt, dass sich die gesicherte Erschließung auf die Nutzungsphase und nicht auf die Errichtung einer WEA bezieht.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne und der Unterlagen aus Kapitel 4.10 des Antrages (Erschließungskonzept) ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Weiterhin haben die Vorhabenträgerin sowie die Stadt Lügde im Rahmen des Erörterungstermins bestätigt, dass darüber hinaus hinsichtlich der erforderlichen Baustellenerschließung ein konkretes und zumutbares Erschließungsangebot der Vorhabenträgerin für den Ausbau von Gemeindewegen durch vertragliche Regelungen im Entwurf bei der Stadt Lügde vorliegt; diese lediglich noch nicht abschließend abgestimmt sind.

„Von einer gesicherten Erschließung ist nicht erst dann auszugehen, wenn der Bauinteressent oder Dritte die Erschließungsaufgabe vertraglich übernommen hat. Vielmehr genügt es, dass der Gemeinde ein zumutbares Erschließungsangebot vorgelegen hat. Ein solches Angebote hat eine Ersetzungsfunktion. Schon mit seiner Hilfe kann sich der Bauherr die Möglichkeit verschaffen, das Genehmigungshindernis der fehlenden Erschließung zu überwinden.“

Vgl. Gatz in Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Auflage, März 2019, Rn. 202

Die Baustellenerschließung außerhalb des Anlagengrundstücks ist nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und liegt im Bereich der privatrechtlichen Verfügbarkeit im Verantwortungsbereich und Risiko der Antragstellerin. Erforderliche Bau-/Erweiterungsmaßnahmen für die Baustellenerschließung an vorhandenen Wegen sind ggf. separat bei der unteren Wasserbehörde bzw. der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Die Einwendung ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen.

4 Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und der UVS, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z.B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Die eingegangenen Einwendungen wurden inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Sie werden unter IV. Begründung, 3. „Einwendungen“ im Einzelnen abgearbeitet.

4.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die beantragten WEA vom Typ General Electric 5.3-158. Die Windfarm im Sinne des UVPG erfasst jedoch noch weitere bestehende WEA anderer Betreiber. WEA sind dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. Als überschlagsartige pauschale Kriterien können grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers (1.580m) oder die Lage innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone herangezogen werden. Neben den 4 Bestandsanla-

gen (LG-10, LG-11, LG-12 und LG-13), die zurückgebaut werden sollen, befinden sich innerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers noch die WEA LG-14 und LG-15. Weitere Anlagen treten innerhalb dieses Radius nicht auf.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb eines 3.600m Radius (15-fache Anlagenhöhe) die LG-94 und LG-97, die ebenfalls durch die Westwind Projektierungs GmbH & CO. KG beantragt und genehmigt worden sind.

4.1 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d.h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Die UVP-Vorprüfung war im vorliegenden Fall nach § 3b i.V.m. § 3c UVPG a.F. vorzunehmen. Im Ergebnis bestand zwischen der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin Einigkeit über die Erforderlichkeit der Durchführung einer UVP. Auf die genaue Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen der zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragte WEA auslösen konnten, kommt es daher nicht an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Die UVP selbst ist entsprechend der Übergangsregelungen des § 25 Abs. 1a Nr. 1 und 2 der 9. BImSchV (gleichlautend mit § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) noch nach den Vorschriften der 9. BImSchV a.F. über die Durchführung einer UVP durchzuführen. Hinsichtlich der Regelungen des UVPG n.F. und der 9. BImSchV bzgl. des Prüfgegenstand/-umfangs wurden diese ergänzend herangezogen.

Demnach kommt es im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm an. Denn nach Fachrecht ist - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf der hier beantragten WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden.

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und den bestehenden bzw. zuvor beantragten oder genehmigten WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z.B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der dieser anderen WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

4.2 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu in der Antragsunterlage der UVS unter Nr. 6.1.1 wie folgt nachvollziehbar aus:

„Die Schallemissionen von Windenergieanlagen entstehen hauptsächlich durch das Geräusch der sich im Wind drehenden Rotorblätter. An Windenergieanlagen älterer Bauart treten teilweise auch mechanische Geräusche durch das Getriebe innerhalb der Gondel auf. Windenergieanlagen heutigen Standards weisen hingegen sehr häufig getriebelose Übersetzungen von der Flügelbewegung zum Stromgenerator auf, die annähernd geräuschlos arbeiten. Weitere Schallquellen einer Windenergieanlage sind der Antriebsstrang mit Welle, Lager, Kupplung, Generator sowie die Nachführsysteme innerhalb der Gondel und Rotorblätter. Auch hierbei haben die Anlagenhersteller in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen in Bezug auf eine Schallreduzierung erzielen können.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) darf die von einer technischen Anlage verursachte Schallemission in Deutschland bestimmte sogenannte A-bewertete Dauerschalldruckpegel nicht überschreiten. Die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte nach der TA Lärm betragen:

Dorf- und Mischgebiet sowie für Gebäude im Außenbereich:

60 dB(A) tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)

Allgemeine Wohngebiete:

55 dB(A) tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)

[...]

Wie bereits in Kap. 2 genannt, sehen die Planungen das Repowering von vier bestehenden WEA vor (B1 – B4). Diese WEA müssen vor Inbetriebnahme der WEA LG-101 und LG-102 stillgelegt werden und sollen zu einem möglichst späten Zeitpunkt zurückgebaut werden. Daher kann übergangsweise die Situation auftreten, dass die übrigen fünf WEA bereits in Betrieb genommen werden, während sich die geplanten WEA LG-101 und LG-102 noch in Errichtung befinden und die vier Bestandsanlagen noch nicht stillgelegt sind. Für diese Übergangssituation wurden zusätzliche Berechnungen durchgeführt (SITUATION 1).

Bei den Berechnungen wurden somit folgende Situationen untersucht:

SITUATION 1

Vor Stilllegung der Bestandsanlagen B1 – B4 und bei Betrieb von fünf der geplanten

WEA außer den WEA LG-101 und LG-102

SITUATION 2

Nach Stilllegung der Bestandsanlagen B1 – B4 und bei Betrieb aller geplanten WEA [...] Für die SITUATION 1 werden die Bestandsanlagen B1 – B4 als Vorbelastung berücksichtigt, für die SITUATION 2 hingegen nicht. In beiden Situationen werden vier weitere WEA (G1 –G4) sowie eine Biogasanlage, ein Umspannwerk und für einzelne Immissionspunkte in der Ortschaft Elbrinxen der Gewerbebetrieb W&M Pappen GmbH & Co. KG als Vorbelastung berücksichtigt (IP 01 bis IP 05) (IEL GMBH 2022a).

[...]

Die Schallprognose kommt [für Situation 1, Anm. Unterzeichnerin] zu dem Ergebnis, dass an 19 von 20 Immissionspunkten der Immissionsrichtwert durch den Beurteilungspegel der Gesamtbelastung nicht überschritten wird. Am Immissionspunkt IP 16 überschreitet der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert um 2 dB. Die Zusatzbelastung der fünf geplanten WEA (gerundet) liegt hier um 10 dB unter dem Immissionsrichtwert und der Schallimmissionspegel der fünf WEA einzeln betrachtet um mindestens 15 dB unter dem Immissionsrichtwert.

Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes bestehen somit unter den dargestellten Bedingungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den uneingeschränkten Betrieb von fünf der geplanten Windenergieanlagen während der Tages- und Nachtzeit (IEL GMBH 2022a).

[...]

Die Schallprognose kommt [für Situation 2, Anm. Unterzeichnerin] zu dem Ergebnis, dass an 19 von 20 Immissionspunkten der Immissionsrichtwert durch den Beurteilungspegel der Gesamtbelastung nicht überschritten wird. Am Immissionspunkt IP 16 wird der Immissionsrichtwert bereits durch die Vorbelastung überschritten. Die Zusatzbelastung (gerundet) liegt hier um 6 dB unter dem Immissionsrichtwert und ist gemäß TA-Lärm Nr. 2.2 nicht relevant. Gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 Absatz 3 soll die Genehmigung der geplanten Anlage (hier sieben geplante WEA) wegen dieser Überschreitung aufgrund der Vorbelastung nicht verwehrt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass die Überschreitung nicht größer als 1 dB ist. Dies ist in der vorliegenden Planung gegeben.

Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes bestehen somit unter den dargestellten Bedingungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den uneingeschränkten Betrieb der geplanten sieben Windenergieanlagen während der Tages- und Nachtzeit (IEL GMBH 2022a).

[...]

Die Infraschallimmissionen der heutzutage üblichen WEA liegen bereits bei geringen Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der durchschnittlichen menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WEA nicht zu erwarten. [...] Daher wird von vielen für Immissionsschutz zuständigen Landesämtern davon ausgegangen, dass die Infraschallimmissionen von WEA keine Gefährdung für die menschliche Gesundheit darstellen (LFU BAYERN 2016; MULNV NRW 2019).

Durch Infraschall bedingte, erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden daher ausgeschlossen.

Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass 2018. Die Tagesrichtwerte der TA Lärm für den Außenbereich von 60 dB(A) und die Allgemeinen Wohngebiete mit 55 dB(A) sind für alle beiden Situationen auch bei offenem Betrieb der WEA offensichtlich eingehalten. Die anzusetzenden Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsaufpunkten eingehalten.

Bei den Nachtwerten werden in Situation 1 (5 WEA der Antragstellerin im parallelen Betrieb mit den 4 Bestandsanlagen) die Immissionsrichtwerte einzig am Immissionspunkt Finkenkamp 4 um 2 dB(A) überschritten. Der Emissionsbeitrag der 5 WEA ist jedoch in Summe um 10 dB(A) (und im Einzelnen 15 dB(A)) unter dem Richtwert, sodass das Irrelevanzkriterium der Nr. 3.2 Abs. 1 der TÄ Lärm heranzuziehen ist. Die Genehmigung darf auch im Fall einer Richtwertüberschreitung nicht versagt werden, wenn das v.g. Irrelevanzkriterium für die zu beurteilenden Anlagen herangezogen werden kann.

Bei den Nachtwerten werden in Situation 2 (7 WEA der Antragstellerin in Betrieb, die Bestandsanlagen wurden vorher zurück gebaut) die Immissionsrichtwerte einzig am Immissionspunkt Finkenkamp 4 um 1 dB(A) überschritten. Auch hier greift Nr. 3.2.1 der TA Lärm mit dem Abs. 1 welcher besagt, dass eine Genehmigung nicht verwehrt werden soll, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass die Richtwertüberschreitung nicht größer als 1 dB ist.

Nach dem allgemein anerkannten Stand der Wirkungsforschung haben Infraschallimmissionen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der maximal zulässige Schalleistungspegel in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Bei der Berechnung durch den Gutachter wurde auch die Vorbelastung der bestehenden WEA an den jeweiligen Einwirkbereichen berücksichtigt. Für die geplanten WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Eine Nullbeschattung kann rechtlich nicht gefordert werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben praktisch keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl

die Ausrüstung der WEA mit einer Befuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Minderungsmaßnahmen kann ein Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung

Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Bei den beantragten Anlage beträgt der geringste Abstand zum nächstgelegenen Immissionsort > den 2,5-fachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage (Gesamthöhe Anlage 217,0 m x 3 = 651,0 m; nächstgelegenes Wohnhaus zur LG-102-21 ca. 607m entfernt). Ob die WEA auf einem Berg oder Erhöhung im Vergleich zum Immissionsort steht, ist qualitativ zur beurteilen.

Bewertung

Aufgrund der Entfernung der WEA zu den nächstgelegenen Immissionsorten und der Topografie ist nach der aktuellen Rechtslage kein Gutachten zur optisch Bedrängenden Wirkung erforderlich gewesen.

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Wegen der hohen Abstände und der Topografie ist für die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Der mindestens 2,5fache Abstandsfaktor wird bei allen Immissionspunkten deutlich überschritten.

Die mit Datum vom 01.02.2023 in Kraft getretene Vorschrift des § 249 Abs. 10 BauGB entfaltet für dieses Verfahren insofern Wirkung, als dass bei einem Abstand von mindestens

2 H (2x 240m = 480m) ein öffentlich rechtlicher Belang der optisch bedrängenden Wirkung nicht geltend gemacht werden kann.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

Eiswurf

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter erläutert hierzu in der Antragsunterlage der UVS unter Nr. 6.1.1 wie folgt:
„An Rotorblättern von Windenergieanlagen (WEAs) kommt es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis-, Reif- oder Schneeablagerungen, welche den Wirkungsgrad reduzieren und die Lärmemission erhöhen. Durch diese Ablagerungen entsteht eine Unwucht, welche zu erhöhter Materialbelastung führt. Die Ablagerungen können so stark werden, dass von ihnen beim Herabfallen (Eisfall) oder Wegschleudern (Eiswurf) Gefahren für Personen und Dinge ausgehen.

Die für das untersuchte Vorhaben beantragten Windenergieanlagen werden mit dem Eiserkennungssystem BLADEcontrol ausgestattet, welches die aktuelle Vereisungssituation direkt an einzelnen Rotorblättern ermittelt. Wird eine Vereisung erkannt, werden die Windenergieanlagen gestoppt, wodurch Eiswurf verhindert wird. Zusätzlich werden die Rotorblätter parallel zu vorhandenen Wegen gestellt, sodass sich diese nicht oberhalb von Wegen befinden. Eine technische Beschreibung dieser Eiserkennung liegt den Anträgen nach BImSchG bei.

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartun-

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

gen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Brandschutz

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt zu diesem Punkt aus, dass

„Windenergieanlagen müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird (MWIDE & MULNV & MHKBG NRW 2018). Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Erlass aufgeführten Abstandsregelungen erreicht und trifft auf die geplanten WEA-Standorte zu. Zu allen Gebäuden und baulichen Anlagen werden die im Erlass aufgeführten Abstände gewahrt.

Da beim Abbrennen von herabfallenden Teilen auszugehen ist (ein Zusammenfallen der gesamten Anlage hingegen ist unwahrscheinlich), wird i. d. R. ein Radius von mindestens 500 Metern unzugänglich gemacht. Die heruntergefallenen Anlagenteile können dann am Boden durch die Feuerwehr gelöscht werden. An den üblichen Standorten im Außenbereich, in denen die nächstgelegenen schutzwürdigen Objekte Wohnhäuser im Abstand von mehreren hundert Metern sind, ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte gering, sodass ein kontrolliertes Abbrennen der WEA – wie dies auch bei verschiedenen Industrieanlagen üblich ist – möglich ist (DFV 2012).

Die hier beantragten Windenergieanlagen werden mit einem Branderkennungs- und Meldesystem ausgestattet. Eine technische Beschreibung dieses Systems ist in den Antragsunterlagen nach BImSchG enthalten. Des Weiteren liegen seitens des Anlagenherstellers ein schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept und seitens des Antragsstellers brandschutztechnische Stellungnahmen vor, welche ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen sind.“

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Erholung

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter formuliert zu diesem Punkt wie folgt aus:

„Erholungsnutzung und Landschaftsbild stehen in einer historisch geprägten Kulturlandschaft in unmittelbarem Zusammenhang und lassen sich daher i. d. R. nicht trennen. Das Landschaftsbild ist je nach Qualität in hohem Maße identifikationsstiftend für die ortsansässige Bevölkerung. In diesem Punkt decken sich die Ansprüche der Erholungssuchenden an die Landschaft mit denen der Ortsansässigen. Was für die Ortsansässigen von großer Bedeutung für ihr "Heimatgefühl" ist, suchen Erholungssuchende aus Ballungsgebieten, weil die Landschaft ihrer "Heimat" viel an identifikationsstiftenden Qualitäten verloren hat.

Die spezifische Eigenart einer Landschaft entsteht in der Regel im Verlauf einer längeren historischen Entwicklung aus dem Zusammenwirken natürlicher und kultureller Faktoren. Sie ergibt sich aus ihrer Entstehung, aus der spezifischen Nutzung der vorgefundenen naturräumlichen Situation, aus spezifischen an einem Ort vorkommenden Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt sowie auch aus den (kulturellen) Einflüssen des Menschen (V. DRESSLER 2012)“

Bewertung

Durch die gutachterlich ermittelten Auswirkungen der WEA (Schall, Schatten, optisch bedrängende Wirkung) und den vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen durch Abschaltautomatiken zur sicheren Richtwerteinhaltung sowie den mindestens 2,5-fachen Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung kann eine unzulässige erhebliche Belästigung sicher ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die bauplanungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Minderungsmaßnahmen (Betriebseinschränkungen bei Lärm und Schattenwurf) wurden in den Nebenbestimmungen verbindlich festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Säugetiere:

„Die tatsächliche Gefährdung im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der fehlenden Erfassungen erst im Rahmen eines Monitorings auf Gondelhöhe nach Errichtung der Anlagen ermittelt werden. Ein Eintreten des Tötungstatbestandes kann durch nächtliche Abschaltzeiten der WEA vermieden werden. Die Abschaltzeiten sind gemäß dem Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW & LANUV NRW, 2017) anzuwenden. Aus den ermittelten Monitoring-Daten kann dann eine endgültige Abschaltregelung abgeleitet werden. Eine Rodung von Gehölzen (als potenzielle Quartierstrukturen) für die Anlage der Zuwegung kann nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitiger Planung werden vor allem für die Kranausleger der WEA LG-95, LG-96, LG-99 und LG-100 Gehölze überplant. Da Gehölzstrukturen im Allgemeinen die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte übernehmen können, sind durch die Rodungen grundsätzlich auch Tötungen oder Verletzungen von Fledermausindividuen möglich, die nicht als WEA-empfindlich eingestuft werden. Daher wird vorsorglich eine Betroffenheit der nicht kollisionsgefährdeten Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Teichfledermaus angenommen. Zur Vermeidung von Tötungen sollen aus diesem Grund Baumhöhlen vor der Rodung auf Besatz untersucht werden (VART 4). Durch die Entfernung quartiergeeigneter Gehölze außerhalb der Aktivitätsphase (Sommer) können ebenfalls Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden (VART 2).

Artenschutzrechtliche Konflikte für die Arten Fischotter und Wildkatze können hingegen ausgeschlossen werden, da beide Arten im Nahbereich der Vorhabenfläche keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorfinden. Eine Empfindlichkeit gegenüber den projektbedingten Wirkfaktoren ist nicht bekannt.

Erhebliche Beeinträchtigungen – wie z. B. Bestandsreduzierungen – sind für Rehwild, Feldhase und Rotfuchs im Bereich der WEA nicht zu erwarten. Allein die Bauphase kann als Störungsquelle angesehen werden.

Vögel:

Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten stuft der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) folgende Arten als WEA-empfindlich ein:

- Baumfalke

- Rotmilan
- Schwarzmilan (Nahrungsgast)
- Schwarzstorch
- Uhu
- Weißstorch (Nahrungsgast)

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Von diesen Arten werden Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Weißstorch als kollisionsgefährdet eingestuft. Im vorliegenden Fall ist lediglich bei der Art Rotmilan von Beeinträchtigungen auszugehen. Unter Berücksichtigung des umfangreichen Maßnahmenpaketes kann jedoch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden. Bei den übrigen Arten lässt sich eine mögliche Betroffenheit hingegen auch ohne Maßnahmen ausschließen. Eine ausführliche Beschreibung ist dem separaten Artenschutzbeitrag zu entnehmen.

Die Art Schwarzstorch wird als störungsempfindlich eingestuft. Bei dieser Art lässt sich eine Betroffenheit ausschließen. Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen.

Die weiteren im UG nachgewiesenen Brutvogelarten gelten in der Literatur als nicht WEA-empfindlich. Diese Arten können jedoch durch die Flächeninanspruchnahme betroffen sein. Betroffen sind hiervon vor allem Offenlandarten wie die Feldlerche oder gehölzgebundenbrütende Vogelarten. Für die Feldlerche kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, weshalb Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Im Fall der gehölzbrütenden Arten (z. B. Bluthänfling, Neuntöter, Star) lässt sich eine Betroffenheit hingegen ausschließen, da die erfassten Niststätten deutlich außerhalb der geplanten Eingriffsflächen liegen. Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen.

In Bezug auf die als nicht WEA-empfindlich eingestuftes Nahrungsgäste sowie Rast- und Gastvögel wird eine Betroffenheit ausgeschlossen, da sich für diese Arten keine essenzielle Bedeutung der Vorhabenfläche herausgestellt hat. Eine ausführliche Darstellung ist dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen.

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuftes Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu beachten, dass die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten mitberücksichtigen.

Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, wurden umfangreiche Maßnahmen in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

Da in der Umgebung der WEA zahlreiche Grünlandflächen und eine generell divers genutzte Offenlandschaft vorhanden sind, sind keine essentiellen Nahrungshabitate in der Umgebung vorzufinden. Sowohl die Grünlandflächen, als auch die Ackerflächen, sind potentielle Nahrungshabitate des Rotmilans, die besonders bei Ernte und Mahd eine anziehende Wirkung auf den Rotmilan entfalten. Dementsprechend ist zum Schutz des Rotmilans u.a. eine Abschaltung bei Ernte und Mahd vorgesehen sowie die Ausgestaltung von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der geplanten WEA – diese Habitate dienen gleichzeitig auch dem Schutz des Schwarzstorches. Auch für den Schutz der Fledermäuse wird ein umfangreiches Abschaltscenario gem. den Bedingungen des Leitfadens durchgeführt.

Durch die Bautätigkeit kann bei der Errichtung der WEA insbesondere in Bezug auf boden- und baumbrütende Vögel das Störungs- oder Beschädigungsverbot verletzt werden. Daher werden in den Nebenbestimmungen entsprechende Bauzeitbeschränkungen oder Schutzmaßnahmen (z.B. Lerchenfenster) vorgesehen.

Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, sodass geeignete und leitfadenkonforme Abschaltzeiten und Mastfußgestaltungen der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung festgelegt werden können.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltscenarien für sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Pflanzen

Zusammenfassende Darstellung

In der UVS wird in Kap. 6.2.2. nachvollziehbar dargestellt, dass:

„Die Beanspruchung und Zerstörung der Biotope erfolgt in direkter Weise durch Überbauung. Das Konfliktpotenzial beschränkt sich also in erster Linie unmittelbar auf das Bau- und angrenzende Bereiche. Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens werden insge-

samt 19.040 m² dauerhaft und 19.123 m² temporär überbaut. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Teilnaturgut Pflanzen betreffen weitestgehend Biotoptypen mit einer geringen Bedeutung.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Zuwegung verläuft zum größten Teil über vorhandene Feld- und Wirtschaftswege. Die Wege werden dazu ausgebaut und geschottert. Teilweise ist die Aufweitung von Kurvenradien notwendig. Auf den Vorhabenflurstücken werden die Wege-, Montage- und Kranstellflächen geschottert. Die Flächen des Fundamente werden vollständig versiegelt. Die Fundamente nehmen insgesamt eine Fläche von ca. 3.416 m² ein. Für Zuwegungen und Kranaufstellflächen etc. werden insgesamt ca. 15.624 m² Biotoptypenflächen teilversiegelt. Des Weiteren sind durch temporäre Beanspruchung und Überschwenkbereiche ca. 44 m² Gehölze betroffen. Insgesamt betrachtet handelt es sich hierbei größtenteils um die Inanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerflächen.“

Bewertung

Im Rahmen der Erstellung des LPB zu den antragsgegenständlichen Anlagen wurden in einem Bereich von 150m um die geplanten Anlagen und 30m um die geplanten Zuwegungen Biotopkartierungen durchgeführt. Auf den geplanten Flächen fand zum Zeitpunkt der Kartierarbeiten eine intensive ackerbauliche Nutzung statt. Im Bereich der Zuwegungen zu den WEA LG-100, LG-95, LG-96 und LG-102 sind Abschnitte teilweise mit intensiv geschnittenen Hecken versehen. Baumgruppen oder Gehölzstreifen befinden sich im Bereich der Anlagenstandorte der LG-100 und LG-103. Gefährdete oder gesetzlich geschützte Pflanzen wurden nicht ermittelt. In der Auswertung der ermittelten Biotoptypen kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass es sich größtenteils um Gebiete von geringer Bedeutung handelt, der Eingriff in Summe aber als erheblich einzustufen ist

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Mithilfe der vom LANUV herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ wurde in Kap. 7.3 des LBP eine detaillierte Auswertung der erfassten Biotoptypen vorgenommen. Mit den ermittelten Wertpunkten und Werteinheiten wurden die entsprechenden Flächen für den Kompensationsbedarf vorgeschlagen. Für die Sicherstellung der naturschutzfachlichen Genehmigungsvoraussetzungen wurden entsprechende Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb der WEA in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides formuliert. Weitergehende Auflagen bzw. Nebenbestimmungen waren hierzu nicht erforderlich.

4.4 Schutzgut Boden

Zusammenfassende Darstellung

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen „LBP“ unter Nr. 5.2.3 hierzu sind plausibel und nachvollziehbar:

„Grundsätzlich geht im Zuge der Überbebauung ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche verloren. Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden im § 2 BBodSchG näher erläutert. Sie decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Naturgutes Boden zugrunde gelegten Prüfkriterien (besondere Bodenfunktionen). Mit der Überbauung der Flächen ist ein vollständiger und nachhaltiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen verbunden. Für die Fundamente der Windenergieanlagen sowie der Zuwegung ist insgesamt eine dauerhafte Versiegelung, Verdichtung oder Umlagerung auf etwa 19.040 m² Bodenfläche notwendig. Bauzeitbedingt werden für Montageflächen ca. 19.123 m² Bodenfläche temporär beeinträchtigt (vgl. Tab. 14). Durch das Vorhaben sind im Bereich der WEA LG-100, LG-101 und LG-103 schutzwürdige Böden betroffen.

Bewertung

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht. Die vorhandene Versiegelung (Fundament und Zuwegung) der Altanlagen wird für das neue Vorhaben von entfernt. Die erforderliche Kompensation der neuen Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.5 Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann,

wird dieses Thema redaktionell abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Gleiches gilt für die Abbruchunternehmen, die für den WEA-Rückbau beauftragt werden/wurden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

4.6 Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle und Schmiermittel eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind überwiegend in der niedrigsten Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Die Gondelverkleidung bzw. der Turmboden und die Rotornabe wirken bereits als Auffangwanne, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen. In der beantragten WEA kommt ein direktgetriebener Ringgenerator zum Einsatz, so dass lediglich eine geringe Menge an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt wird. In den Transformatoren werden synthetische Ester eingesetzt, die nicht als wassergefährdend eingestuft werden.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich sehr geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der AwSV sind erfüllt. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeig-

nete Auffangeinrichtungen. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben während der Bauphase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete
Zusammenfassende Darstellung

Die WEA liegen außerhalb von Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Die Anlagen liegen lediglich in der Zone B quantitativ des Heilquellenschutzgebietes „Bad Pyrmont“, festgesetzt mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 06.04.2020. Die geplanten Windenergieanlagen mit einer Eingriffstiefe in den Untergrund von max. 4 m stellen kein nach der o.g. Schutzgebietsverordnung verbotenes oder genehmigungsbedürftiges Vorhaben dar.

Bewertung

Da im Ergebnis keine rechtliche Betroffenheit vorliegt, bestehen hieraus für die WEA-Standorte keine einzuhaltenden Vorgaben die über den allgemeinen Grundwasserschutz hinausgehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Sicherstellung des Grundwasserschutzes wurden entsprechende Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb der WEA in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides formuliert. Weitergehende Auflagen bzw. Nebenbestimmungen waren hierzu nicht erforderlich.

Abstände von Gewässern, Überbauung von Gewässern

Zusammenfassende Darstellung

Die Standorte der WEA liegen nicht direkt an einem Gewässer.

Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegt keine relevante Betroffenheit vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine relevante Betroffenheit gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

4.7 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellt als Mast- bzw. Turmbau aufgrund der Bauhöhe einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Im Untersuchungsgebiet (Radius = 15-fache Anlagenhöhe) sind eine Vielzahl an Landschaftsbildeinheiten vorhanden.

Für die Bewertung des Landschaftsbilds wurde das vorgesehene Verfahren nach dem Windenergie-Erlass NRW 2018 durchgeführt. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW weist für den Untersuchungsbereich (Standort der WEA und Umgebung) Wertigkeiten von sehr gering bis sehr hoch aus.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild geben. Bzgl. der ausführlichen Bewertung der einzelnen Einwendungen wird auf die Darstellung und Abarbeitung der Einwendungen verwiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

4.8 Schutzgut Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung

Durch die geringfügige Versiegelung von Flächen kommt es zu einer kleinräumigen Veränderung der Klimabilanz. Andere Flächen werden wiederum durch den Abbau der Bestandsanlagen entsiegelt. Die befestigten Flächen werden zukünftig zu Zeiten früherer Kalt- und Frischluftproduktion die tagsüber gespeicherte Wärme zur Nachtzeit wieder abgeben und für eine Aufheizung der Umgebung sorgen. Die Wirkungen sind aufgrund der Kleinflächigkeit jedoch von untergeordneter Bedeutung. WEA emittieren keine

Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden, auch wenn diese wie hier, offensichtlich sind. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen, da zeitlich auf die Errichtungsphase begrenzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

4.9 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung

Der Gutachter führt hierzu im UVP-Bericht nachvollziehbar aus:

„Innerhalb der UG-Zone 2 (1.000 m) befinden sich keine Baudenkmäler. Auswirkungen auf die Sichtbarkeit von Baudenkmalern außerhalb der UG-Zone 2 - wie z. B. die St. Kilianskirche in Lügde oder ev.-ref. Kirche in Elbrinxen – sind nicht anzunehmen. Eine ausführliche Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA ist der Stellungnahme des Vorhabenträgers auf ein Schreiben der Unteren Denkmalbehörde vom 30.06.2020 zu entnehmen. Diese ist ebenfalls Teil der Genehmigungsunterlagen (Unterlage 13.2). Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in der UG-Zone 2 (1.000 m) lediglich ein Bodendenkmal in einer Entfernung von etwa 790 m zur nächstgelegenen WEA LG-100 vorhanden. Potenziell können jedoch weitere Objekte, bei denen es sich um Bodendenkmäler handeln kann, im UG vorhanden sein. Bei Feststellung eines

potenziellen Bodendenkmals ist entsprechend den Angaben in Kap. 10.1 (Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) zu verfahren. Historisch überlieferte Sichtbeziehungen sind nicht betroffen (LWL 2017). Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als nicht erheblich einzustufen. „

Seitens der Unteren Denkmalbehörde wird anhand nachgereichter Unterlagen in seiner finalen Stellungnahme vom 13.07.2022 mitgeteilt:

„[...] dass zwischen dem Baudenkmal der „St. Kilians Kirche“ und dem geplanten Windenergieanlagen zwar Sichtbeziehungen bestehen, diese jedoch aufgrund der topografischen Verhältnisse nur eingeschränkt beeinträchtigt sind. [...] Folglich liegt auch eine Beeinträchtigung der engeren Umgebung gemäß § 5 Absatz 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) sowie des denkmalgeschützten Erscheinungsbildes des in Rede stehenden Denkmals nicht vor. [...] Eine denkmalrechtliche Erlaubnis bedarf es gemäß § 9 DSchG NRW aus den vorgenannten Gründen nicht. Weitere Bedenken gegen den Antrag bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht nicht.“

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG NRW. Das Erscheinungsbild von Denkmälern wird durch die beantragten WEA insgesamt nur eingeschränkt beeinträchtigt. Die Untere Denkmalbehörde kommt daher begründet zu dem Schluss, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW entbehrlich ist.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Gründe die gegen die Genehmigung der WEA sprechen, sind aus der Bewertung heraus nicht ersichtlich.

4.10 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen oder Grünland durch WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenschwurfs und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

4.11 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA keine diversen Umweltauswirkungen (z.B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.). Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig insbesondere in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 12 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

4.12 Genehmigungsentscheidung und umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages und die integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung haben ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der WEA vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Bei Erhebung der Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse muss die Klage nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Im Auftrag

Klüter

VII. Verzeichnis der Rechtsquellen

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt Hindernissen

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

LuftVG	Luftverkehrsgesetz
Lichtimmissionen-Erlass	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz